



bezug oder der auf den Monat umgerechnete letzte Lohn ausschließlich allfälliger Zulagen und Nebenbezüge zugrunde gelegt.

Die auf die Abfertigung entfallende Einkommensteuer ist im Abzugswege hereinzubringen. Eine Rückzahlung von Pensionsbeiträgen findet nicht statt.

2. Zum Zwecke der Herabsetzung der Personallasten können in der Zeit bis 31. Dezember 1933 Angestellte der Gemeinde Wien, auf deren Dienstverhältnis die Allgemeine Dienstordnung Anwendung findet, wenn sie eine mindestens 15jährige, für die Ruhegenüßbemessung anrechenbare Dienstzeit vollstreckt haben, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des § 101 der Allgemeinen Dienstordnung über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission von amtswegen in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

Unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Dienstes sind jedoch für die Versetzung in den dauernden Ruhestand nach Möglichkeit jene Angestellten heranzuziehen, bei denen die Voraussetzungen des § 101 der Allgemeinen Dienstordnung bereits vorliegen.

### III. Dienstrechtbestimmungen.

1. Im § 19 der Allgemeinen Dienstordnung in der für die Angestellten des Magistrates geltenden Fassung ist das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.

Für jene Angestelltegruppen des Magistrats, für die in der Allgemeinen Dienstordnung eine zweijährige Probendienstleistung für die definitive Anstellung vorgeschrieben ist, wird die Dauer der Probendienstleistung mit 3 Jahren festgesetzt. Ebenso wird die Dauer der Probendienstleistung für die Stangleichbeamten und Stangleichbeamtinnen, für die Hauptfürsorgerinnen und Fürsorgerinnen des Jugendamtes, für die Tuberkulosefürsorgerinnen, für die Kindergärtnerinnen und für die Beamten des einfachen technischen Dienstes mit drei Jahren festgesetzt.

Die Verlängerung der Probendienstzeit tritt mit 1. Jänner 1934 in Kraft.

2. Im § 7 der Allgemeinen Dienstordnung ist folgender Satz anzufügen: „Diese Anrechnung entfällt jedoch für die Ermittlung der vollen Dienstzeit gemäß § 101, Absatz 1, lit. a.“

Der vorhergehende Absatz wird mit dem Tage wirksam, an dem eine gleiche Bestimmung des Lehrdienstgesetzes für Wien in Kraft tritt.

3. Angestellten, auf deren Dienstverhältnis die Allgemeine Dienstordnung Anwendung findet, sowie Lehrpersonen, die unter die Bestimmungen des Lehrdienstgesetzes für Wien fallen, wird, wenn ihnen nach den geltenden Bestimmungen ein Anspruch auf Anrechnung einer während des Krieges zurückgelegten Militärdienstzeit nicht zusteht, nach erlangtem Definitivum die während des Krieges in den Kalenderjahren 1914 bis einschließlich 1918 zurückgelegte Militärdienstzeit (ohne Kriegsmehrdienstzeit) für die Erlangung höherer Bezüge im Gehaltsschema für zugeteilte Angestellte (Zeitvorrückung) angerechnet.

Auf diese Anrechnung finden die Bestimmungen der Absätze 5 und 7 des § 18 der Allgemeinen Dienstordnung sinngemäß Anwendung.

Die am Tage der Beschlußfassung bereits im Dienste stehenden definitiven Angestellten und Lehrpersonen erhalten die aus der Anrechnung sich ergebenden höheren Bezüge ab 1. Juli 1933.

4. Für die Angestellten des Magistrates und des Kontrollamtes mit Ausnahme der einem kollektiven Arbeitsvertrag unterstehenden Angestellten haben folgende Feiertage als freie Tage zu gelten: 1. und 6. Jänner, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, 1. Mai, Pfingstmontag, Fronleichnam, 29. Juni, 15. August, 1. und 12. November, 8., 25. und 26. Dezember.

Soweit der 15. November bisher ganz oder teilweise als freier Tag gehalten wurde, bleibt die bisherige Regelung aufrecht.

Für jene Angestellten des Magistrates und des Kontrollamtes, für die die Amtszeit durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 30. März 1920, Pr. Z. 6508/20, und vom 25. Jänner 1924, Pr. Z. 11301/23, neu geregelt wurde, wird die Amtszeit an Samstagen von 8 bis 13 Uhr festgesetzt.

Der Magistratsdirektor wird ermächtigt, für die nicht unter die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes fallenden Angestellten des

Magistrates mit Ausnahme der einem kollektiven Arbeitsvertrage unterstehenden Angestellten, sofern ihnen bisher an den im ersten Absatz dieses Punktes genannten Feiertagen entweder gar keine oder eine gekürzte Arbeitszeitverpflichtung vorgeschrieben war, unter Bedachtnahme auf die im vorhergehenden Absatz verfügte Arbeitszeitverkürzung und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Dienstes die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

5. Auf die Dienstverpflichtung der Fürsorgerinnen des Jugendamtes und der Tuberkulosefürsorgerinnen finden die Bestimmungen der Gemeinderatsbeschlüsse vom 30. März 1920, Pr. Z. 6508/20, und vom 25. Jänner 1924, Pr. Z. 11301/23, über die Amtszeit der Angestellten Anwendung.

### Beilage A.

Änderung der Vorschrift über die Aufwandsgebühren der Beamten und sonstigen Angestellten des Magistrates.

In der Ueberschrift des § 8 ist das Wort „Weggebühren“ samt Klammern zu streichen.

§ 8 hat zu lauten:

„Für die Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle im Dienort werden für die Zurücklegung des Weges zwischen der gewöhnlichen Dienststelle und dem Ort der Dienstleistung oder für die Zurücklegung des Weges zwischen mehreren Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle die notwendigen, tatsächlichen Fahrtauslagen für die Benützung der Straßenbahnen oder, sofern dies nicht möglich ist, für die Benützung eines Kraftstellwagens ersetzt.“

Die Fahrtauslagen sind jedenfalls zu ersetzen, wenn mit dem Verkehrsmittel auch die Entfernung von mehr als 800 m zurückgelegt wird.“

Die den Angestellten bei Benützung der Straßenbahnen allgemein gewährte Fahrpreisermäßigung ist zu berücksichtigen, wenn der Angestellte einen Ausweis über die Berechtigung zur ermäßigten Fahrt (Erkennungskarte) besitzt.

§ 9 hat zu lauten:

„Für Dienstleistungen in der Umgebung Wiens gebühren die notwendigen Fahrtauslagen (§ 23). Zur Umgebung Wiens gehört das Gebiet in einem Umkreis von 16 km vom Rathaus aus gerechnet.“

Im § 10, Absatz 1 und 2, ist das Wort „Weggebühren“ durch die Worte „Ersatz der Fahrtauslagen“ (§ 8) zu ersetzen.

§ 10, Absatz 3 und 4, entfallen.

§ 10, Absatz 5, wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„Ein Wagen auf Rechnung der Gemeinde darf nur dann benützt werden, wenn besondere Umstände, wie Dringlichkeit, schlechtes Wetter, große Zahl der vorzunehmenden Dienstleistungen oder in Ermanglung anderer Verkehrsmittel die große Entfernung, die Mitnahme von Gepäc, größeren Geldsummen oder Wertgegenständen dies rechtfertigen. Die Benützung eines Wagens ist an die Genehmigung des Magistratsdirektors gebunden.“

Im § 14, Absatz 1, sind die Worte „jedoch nur dann, wenn für den burlaubten oder erkrankten Angestellten kein Vertreter auf Kosten der Gemeinde beigelegt wird“ zu streichen.

Im § 14, Absatz 2, ist nach dem Worte „Bauschgebühren“ in Klammer einzufügen „Diensteszulagen“.

Im § 19 sind die Worte „Fahrt- oder Weggebühren“ durch das Wort „Fahrtgebühren“ zu ersetzen.

§ 20 hat zu lauten:

„Die Taggelder werden festgesetzt:

Für die 9., 8. und 7. Bezugsklasse mit . . . . .	S 15—
„ „ 6., 5. „ 4. „ . . . . .	„ 20—
„ „ 3., 2. „ 1. „ . . . . .	„ 30—

§ 23 erhält folgende Fassung:

„Die Fahrtgebühren bestehen in dem Ersatz der zur Zurücklegung der Reisestrecke erforderlichen Fahrtauslagen nach folgenden Grundsätzen:

Für Eisenbahnfahrten gebührt den Angestellten der 9. bis 7. Bezugsklasse der Fahrpreis der 3. Wagenklasse, den übrigen Angestellten der Fahrpreis der 2. Wagenklasse, wenn der benützte Zug fahrplanmäßig Wagen dieser Klasse führt. Bei Reisen über 200 km gebührt auch den Angestellten der Bezugsklassen 9 bis 7 der Fahrpreis der 2. Wagenklasse. Bei Begleitung von Pflinglingen usw. gebührt für die gemeinsam mit der begleiteten Person zurückgelegte Reifestrecke der Fahrpreis jener Wagenklasse, in der die Ueberstellung der begleiteten Person durchgeführt wurde.

Für Schifffahrten gebührt den Angestellten der 1. bis 5. Bezugsklasse der Fahrpreis der 1. Klasse und den übrigen Angestellten der Fahrpreis der 2. Klasse.

Wagenfahrten dürfen nur in den im § 10, Absatz 3, erwähnten Fällen verrechnet werden, und zwar gebührt der Tariffahrt oder in Ermangelung eines solchen der Ersatz des wirklichen Fahrpreises. Wurde ein Wagen nicht benützt, so kann für jeden zurückgelegten Kilometer ein Kilometergeld von 30 g aufgerechnet werden.

Für Fahrten von und zu den Bahnhöfen (Dampfschiffstationsstationen) des Dienstortes gebührt während des Tages der Ersatz der Fahrtauslagen für die Benützung der Straßenbahnen (Kraftstiftwagen).

Sofern die Dienstreise die Mitnahme eines Gepäcks größeren Umfangs notwendig macht, oder während der Nachtzeit (§ 5, Absatz 2) gebührt der Ersatz der tatsächlichen Auslagen für die Benützung eines Platzkraftwagens nach dem jeweiligen Mindesttarif."

Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Dezember 1921, Pr. Z. 13653.

Punkt 1), Absatz 5, Weggebühren, Absatz 7, Taggelder, Absatz 8, Kilometergeld, entfallen.

Im Punkt 3, Absatz 2, erster Satz, sind die Worte „eine Stunde“ durch die Worte „eine halbe Stunde“ zu ersetzen.

§ 2 b. Folgende auf Grund des § 93 der Gem. Verf. getroffenen Verfügungen werden nachträglich genehmigt:

Pr. Z. 1742. Die am 30. Juni, beziehungsweise 1. Juli 1933 fälligen, schemamäßigen oder vertragsmäßigen Monatsbezüge der Angestellten des Magistrates, des Kontrollamtes, der Lehrpersonen und die am 1. Juli 1933 fälligen Ruhe- und Versorgungsbezüge der Pensionsparteien aus dem Stande der Dienstordnungsangestellten werden, wenn sie den Betrag von 200 S brutto übersteigen, in zwei Teilbeträgen ausbezahlt.

Am 1. Juli 1933 wird ein Teilbetrag in der Höhe von 70 vom Hundert des Nettobezuges (Ruhe-, Versorgungsbezüge) flüssig gemacht.

Unter Bezug (Ruhe-, Versorgungsbezüge) sind auch die Familienzulagen und die sonstigen gleichzeitig mit dem Gehalt zur Auszahlung gelangenden Zulagen zu verstehen.

Die als 1. Teilbetrag am 1. Juli 1933 flüssig zu machenden Beträge sind auf ganze Schilling auf- oder abzurunden.

Pr. Z. 1843. Von den am 1. Juli 1933 fällig gewesen, im vorhinein gebührenden, schemamäßigen oder vertragsmäßigen Monatsbezügen der Angestellten des Magistrates, des Kontrollamtes, der Lehrpersonen ist am 15. Juli 1933 ein zweiter Teilbetrag in der Höhe von 25 vom Hundert des Nettobezuges flüssig zu machen. Am gleichen Tage ist der Rest der für Juni gebührenden vertragsmäßigen Monatsbezüge auszahlend.

Von den am 1. Juli 1933 fällig gewesen Ruhe- und Versorgungsbezüge der Pensionsparteien aus dem Stande der Dienst-

ordnungsangestellten ist bis längstens 20. Juli 1933 ein zweiter Teilbetrag von 22 vom Hundert des Nettobezuges flüssig zu machen.

Pr. Z. 1882, § 2 c. Maßnahmen betreffend die Angestellten der städtischen Unternehmungen.

1. Die Bestimmungen der Punkte 1 und 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. November 1929, Pr. Z. 3357, in der Fassung des Punktes 1 des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. Oktober 1931, Pr. Z. 2237, treten außer Kraft.

2. Die für die Monate Juli bis einschließlich Dezember 1933 gebührenden schemamäßigen Bezüge der in das Gehaltschema der allgemeinen Dienstordnung eingereihten oder nach diesem Schema entlohten Angestellten der städtischen Unternehmungen mit Ausnahme der Bezüge von der 15. Stufe des Gehaltschemas für die leitenden Beamten aufwärts und der Bezüge der 9. Stufe des Gehaltschemas für die Werkleiter werden um 42 vom Hundert gekürzt.

Die für den gleichen Zeitraum gebührenden Einzelgehälter und Bezüge von der 15. Stufe des Gehaltschemas für die leitenden Beamten aufwärts und der 9. Stufe des Gehaltschemas für die Werkleiter werden um 10 vom Hundert gekürzt.

Durch die im vorhergehenden Absatz verfügte Kürzung dürfen diese Bezüge jedoch nicht unter die Bezüge der nächstniedrigeren Bezugsstufe sinken.

3. Der Stadtjenat wird ermächtigt, für die nicht unter Punkt 2 fallenden Angestellten, sofern ihr Dienstverhältnis nicht durch kollektive Arbeitsverträge geregelt ist, den Bestimmungen der Punkte 1 und 2 entsprechende Maßnahmen zu beschließen.

4. Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1933 ist im § 49, Absatz 2, der Allgemeinen Dienstordnung der Angestellten der Gemeinde Wien in der für die Angestellten der städtischen Unternehmungen geltenden Fassung die Ziffer 90 durch die Ziffer 85 zu ersetzen.

Mit dem gleichen Tage tritt die Bestimmung des Punktes 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. Oktober 1931, Pr. Z. 2237, außer Kraft.

Die bereits anerkannten Ruhe- und Versorgungsbezüge sind unter Anwendung der in den beiden vorhergehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen neu zu bemessen.

5. Die für die Monate Juli bis einschließlich Dezember 1933 gebührenden schemamäßigen Ruhe- und Versorgungsbezüge werden um 42 vom Hundert gekürzt. Diese Kürzung entfällt für Ruhe- und Versorgungsbezüge, die den Betrag von monatlich 100 S nicht übersteigen, und tritt bei höheren Bezügen nur insoweit ein, als hiedurch der monatliche Ruhe- (Versorgungs-) Genuß nicht unter 100 S sinkt. Wenn ein Anspruch auf Haushaltungs- oder Kinderzuschüsse besteht, bleiben Ruhe- und Versorgungsbezüge, die den Betrag von monatlich 170 S nicht übersteigen, ungekürzt, höhere Ruhe- und Versorgungsbezüge werden dieser Kürzung nur insoweit unterzogen, als sie hiedurch nicht unter den Betrag von monatlich 170 S sinken.

Die für die Monate Juli bis einschließlich Dezember 1933 gebührenden, nach Einzelgehalten bemessenen Ruhe- und Versorgungsbezüge werden um 10 vom Hundert gekürzt.

6. Die Gebührenvorschrift für die Angestellten der städtischen Unternehmungen wird ab 1. August 1933 gemäß der Beilage A abgeändert. Die in dieser Beilage festgesetzten Taggelder unterliegen nicht der mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. Dezember 1932, Pr. Z. 2987, festgesetzten Kürzung.

**JEDE VERSICHERUNG**  
DURCH DIE  
**STÄDTISCHE VERSICHERUNGSANSTALT**  
WIEN I, TUCHLAUBEN 8 TELEFON U 27-5-40

Die Zulagen der städtischen Gaskassiere unterliegen lediglich mit dem Teilbetrag von 15 S der mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. Dezember 1932, Pr. Z. 2967, verfügten Kürzung.

7. Der Abschnitt I, Punkt 1—3, II und III des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Februar 1933, Pr. Z. 438, betreffend die Maßnahmen bezüglich der der Allgemeinen Dienstordnung unterstehenden oder nach dem Gehaltschema dieser Dienstordnung entlohnten, im Dienste der städtischen Straßenbahnen stehenden Angestellten und Pensionsparteien aus dem Stande dieser Angestellten tritt ab 1. Juli 1933 außer Kraft.

Die auf Grund dieses Beschlusses in der Zeit vom 1. März 1933 bis 30. Juni 1933 durchgeführten Bezugsverminderungen werden auf die aus den vorangeführten Maßnahmen sich ergebenden Bezugskürzungen angerechnet. Der als Rücksatz für die Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1933 sich ergebende Betrag ist ab 1. August 1933 in fünf annähernd gleichen, monatlichen Teilbeträgen zu verrechnen.

8. Die Direktionen der städtischen Unternehmungen werden ermächtigt, erforderlichenfalls die Auszahlung der Bezüge in Teilbeträgen zu verfügen.

## II. A b b a u m a ß n a h m e n.

1. Den der Allgemeinen Dienstordnung unterstellten Angestellten der städtischen Unternehmungen wird freigestellt, bis spätestens 30. September 1933 um Ausscheiden aus dem aktiven Dienste gegen einmalige Abfertigung anzufuchen.

Die Ansuchen der Angestellten sind innerhalb einer Frist von längstens vier Wochen zu erledigen. Den Ansuchen ist jedenfalls keine Folge zu geben, wenn der Personalstand in der betreffenden Standesgruppe eine Gefuchsgewährung nicht zulässt.

Die Abfertigung beträgt bei einer Dienstzeit bis zu einem Jahre zwei Monatsbezüge, für jedes weitere Jahr je einen Monatsbezug, vom vollendeten 10. Dienstjahre an für jedes weitere Jahr je eineinhalb Monatsbezüge.

Die Abfertigung darf den Betrag von 7000 S nicht übersteigen. Unter Dienstzeit ist die für die Ruhegenüßbemessung anrechenbare Dienstzeit zu verstehen. Der Berechnung der Abfertigung wird der letzte Monatsbezug ausschließlich allfälliger Zulagen oder Nebenbezüge zugrunde gelegt.

Die auf die Abfertigung entfallende Einkommensteuer ist im Abzugswege hereinzubringen. Eine Rückzahlung von Pensionsbeiträgen findet nicht statt.

2. Zum Zwecke der Herabsetzung der Personallasten können in der Zeit bis 31. Dezember 1933 Angestellte der städtischen Unternehmungen, auf deren Dienstverhältnis die Allgemeine Dienstordnung Anwendung findet, wenn sie eine mindestens 15jährige, für die Ruhegenüßbemessung anrechenbare Dienstzeit vollstreckt haben, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des § 101 der allgemeinen Dienstordnung über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission für die Angestellten der städtischen Unternehmungen von diensteswegen in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

Unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Dienstes sind jedoch für die Versetzung in den dauernden Ruhestand nach Möglichkeit jene Angestellten heranzuziehen, bei denen die Voraussetzungen des § 101 der Allgemeinen Dienstordnung bereits vorliegen.

## III. D i e n s t r e c h t s b e s t i m m u n g e n.

1. Im § 19 der Allgemeinen Dienstordnung in der für die Angestellten der städtischen Unternehmungen geltenden Fassung ist das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.

Für jene Angestelltingruppen der städtischen Unternehmungen, für die in der Allgemeinen Dienstordnung oder in besonderen dienstrechtlichen Bestimmungen eine zweijährige Probendienstleistung für die definitive Anstellung vorgeschrieben ist, wird die Dauer der Probendienstleistung mit drei Jahren festgesetzt.

Die Verlängerung der Probendienstzeit tritt mit 1. Jänner 1934 in Kraft.

2. Die Probendienstzeit der Gaskassiere wird mit fünf Jahren festgesetzt.

3. Im § 7 der Allgemeinen Dienstordnung in der für die Angestellten der städtischen Unternehmungen geltenden Fassung ist folgender Satz anzufügen: „Diese Anrechnung entfällt jedoch für die Ermittlung der vollen Dienstzeit gemäß § 101, Absatz 1, lit. a)“.

Der vorhergehende Absatz wird mit dem Tage wirksam, an dem eine gleiche Bestimmung für die Angestellten des Magistrates in Kraft tritt.

4. Angestellten, auf deren Dienstverhältnis die Allgemeine Dienstordnung Anwendung findet, wird, wenn ihnen nach den geltenden Bestimmungen ein Anspruch auf Anrechnung einer während des Krieges zurückgelegten Militärdienstzeit nicht zusteht, nach erlangtem Definitivum die während des Krieges in den Kalenderjahren 1914 bis einschließlich 1918 zurückgelegte Militärdienstzeit (ohne Kriegsmehrdienstzeit) für die Erlangung höherer Bezüge im Gehaltschema für zugeteilte Beamte und Angestellte (Zeitvorrückung) angerechnet.

Auf diese Anrechnung finden die Bestimmungen der Absätze 5 und 7 des § 18 der Allgemeinen Dienstordnung sinngemäß Anwendung.

Die am Tage der Beschlussfassung bereits im Dienste stehenden definitiven Angestellten erhalten die aus der Anrechnung sich ergebenden höheren Bezüge ab 1. Juli 1933.

## Beilage A.

Änderung der Gebührenvorschrift für die Angestellten der städtischen Unternehmungen.

Im Abschnitt I, Absatz 8, sind die Worte „Bezugsgruppen 10—12“ zu ersetzen durch die Worte „Bezugsgruppen 10 und 11“.

Im gleichen Absatz ist folgender Satz anzufügen: „Angestellten der Bezugsgruppe 12 sind an Stelle der Bauschgebühren (Ueberstunden, Spesen- oder Werkspauschallen) angemessene Dienstzulagen zu gewähren.“

Im Abschnitt IV, Absatz 3, erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Tagelder werden für die in der Tabelle Abschnitt 1, Absatz 2, unter 1—3 angeführten Angestellten mit 30 S, für die unter 4—6 angeführten Angestellten mit 20 S und für die unter 7 und 8 angeführten Angestellten mit 15 S festgesetzt.“

Im Abschnitt IV, Absatz 4, erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Für die Angestellten von der Stufe 2 der Gruppe 9, Stufe 3 der Gruppe 8, Stufe 4 der Gruppe 7, Stufe 6 der Gruppe 6, Stufe 8 der Gruppe 4, Stufe 10 der Gruppe 3 aufwärts gebührt die 2. Eisenbahnfahrklasse, bei Schiffsfahrten die 1. Klasse, für die übrigen Angestellten die 3. Eisenbahnfahrklasse, bei Schiffsfahrten die 2. Klasse. Im Abschnitt IV, Absatz 7, ist der zweite Satz zu streichen.“

B. 2d. Folgende auf Grund des § 7 des Organisationsstatutes für die städtischen Unternehmungen getroffenen Verfügungen werden nachträglich genehmigt:

Pr. Z. 1842. Die am 30. Juni, beziehungsweise 1. Juli 1933 fälligen schemamäßigen oder vertragmäßigen Monatsbezüge der Angestellten der städtischen Elektrizitätswerke, der städtischen Gaswerke, der städtischen Leichenbestattung und des städtischen Brauhauses und der Pensionsparteien aus dem Stande der Dienstordnungsangestellten werden, wenn sie den Betrag von 200 S brutto übersteigen, in zwei Teilbeträgen ausbezahlt.

Am 1. Juli 1933 wird ein Teilbetrag in der Höhe von 70 vom Hundert des Nettobezuges (Ruhe-, Versorgungs-genusses) flüssig gemacht.

Unter Bezug (Ruhe-, Versorgungs-genuß) sind auch die Familienzulagen und die sonstigen gleichzeitig mit dem Gehalt zur Auszahlung gelangenden Zulagen zu verstehen.

Die als 1. Teilbetrag am 1. Juli 1933 flüssig zu machenden Beträge sind auf ganze Schilling auf- oder abzurunden.

Pr. Z. 1889. Von den am 1. Juli 1933 fällig gewordenen, im vorhinein gebührenden schemamäßigen oder vertragmäßigen Monatsbezügen der Angestellten der städtischen Gaswerke, Elektrizitätswerke, der städtischen Leichenbestattungsunternehmung und des Brauhauses der Stadt Wien ist am 15. Juli 1933 ein zweiter Teilbetrag in der Höhe von 25 vom Hundert

des Nettobezuges flüssig zu machen. Am gleichen Tage ist der Rest der für Juni 1933 gebührenden vertragsmäßigen Monatsbezüge auszuführen.

Von den am 1. Juli 1933 fällig gewesenen Ruhe- und Versorgungsrenten der Pensionsparteien aus dem Stande der Dienstordnungsangestellten der oben angeführten städtischen Unternehmungen ist bis längstens 20. Juli 1933 ein zweiter Teilbetrag von 22 vom Hundert des Nettobezuges flüssig zu machen.

Maßnahmen betreffend die Angestellten der städtischen Feuerwehr.

#### I. Bezugsmassnahmen.

Pr. 3. 1883, P. 2 e. 1. Die Bestimmungen der Punkte 1 und 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. November 1929, Pr. 3. 3358, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. November 1931, Pr. 3. 2372, treten außer Kraft.

2. Die für die Monate Juli bis einschließlich Dezember 1933 gebührenden schemamäßigen Bezüge der in das Gehaltschema der Feuerwehrangestellten eingereihten Angestellten werden um 4·2 vom Hundert gekürzt. Diese Kürzung entfällt zur Gänze für Angestellte, deren schemamäßiger Monatsbezug 200 S nicht übersteigt, und tritt bei höheren Bezügen nur insoweit ein, als hiedurch der Monatsbezug nicht unter 200 S sinkt.

3. Die für die Monate Juli bis einschließlich Dezember 1933 gebührenden Ruhe- und Versorgungsrenten werden um 4·2 vom Hundert gekürzt. Diese Kürzung entfällt für Ruhe- und Versorgungsrenten, die den Betrag von monatlich 100 S nicht übersteigen, und tritt bei höheren Bezügen nur insoweit ein, als hiedurch der monatliche Ruhe- (Versorgungs-) Genuß nicht unter 100 S sinkt. Wenn ein Anspruch auf Haushaltungs- oder Kinderzuschuß besteht, bleiben Ruhe- und Versorgungsrenten, die den Betrag von monatlich 170 S nicht übersteigen, ungekürzt, höhere Ruhe- und Versorgungsrenten werden dieser Kürzung nur insoweit unterzogen, als sie hiedurch nicht unter den Betrag von monatlich 170 S sinken.

4. Der Magistrat wird ermächtigt, erforderlichenfalls die Auszahlung der Bezüge in Teilbeträgen zu verfügen.

#### II. Abbaumaßnahmen.

Zum Zwecke der Herabsetzung der Personallasten können in der Zeit bis 31. Dezember 1933 Angestellte der städtischen Feuerwehr, auf deren Dienstverhältnis die Dienstordnung für die städtischen Feuerwehrangestellten Anwendung finden, ohne Rücksicht auf Dienstfähigkeit und Dienstzeit nach Anhörung der Personalvertretung von amtswegen in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

Definitive Angestellte, die eine anrechenbare Dienstzeit von weniger als zehn Jahre zurückgelegt haben, haben Anspruch auf eine Abfertigung im Sinne des Absatzes 3 des § 51 der Allgemeinen Dienstordnung. Definitive Angestellte mit mehr als 10 Dienstjahren haben Anspruch auf den normalmäßigen Ruhegenuß.

Unter Beobachtung auf die Erfordernisse des Dienstes sind jedoch für die Versetzung in den dauernden Ruhestand nach Möglichkeit jene Angestellten heranzuziehen, bei denen die Voraussetzungen des § 101 der Allgemeinen Dienstordnung bereits vorliegen.

#### III. Dienstrechtsbestimmungen.

1. Im Punkt 10, Absatz 1, letzter Satz, der Dienstordnung für die städtischen Feuerwehrangestellten ist das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.

Die Verlängerung der Probeprobienzeit tritt mit 1. Jänner 1934 in Kraft.

2. Soweit nach den bisherigen Bestimmungen Angestellten für den Genuß der nach der Dienstordnung zustehenden Rechte die Kriegsmehrdienstzeit angerechnet wurde, bleibt diese Anrechnung künftig bei der Ermittlung der vollen Dienstzeit für das Recht auf Versetzung in den dauernden Ruhestand außer Betracht.

Diese Bestimmung wird an dem Tage wirksam, an dem die gleichartige Bestimmung für die der Allgemeinen Dienstordnung unterstellten Angestellten des Magistrates in Kraft tritt.

3. Die Feuerwehrzulage wird ab 1. Juli 1933 mit 18 S monatlich festgesetzt. Sie unterliegt der mit Beschluß des Gemeinderatsbeschlusses I vom 9. Jänner 1933, Z. 12, verfügten Kürzung.

Pr. 3. 1903, P. 2 f. 1. Die nachstehenden Änderungen im Arbeitsvertrag (I) der städtischen Gaswerke werden genehmigt:

#### VII. Sonn- und Feiertagsruhe, Erfahrungsruhe.

a) Sonntagsruhe und Erfahrungsruhe.

2. Im kontinuierlichen und ununterbrochenen (Schichtwechsel-) Betriebe, wo an allen Tage der Woche normal gearbeitet wird, erhalten die Arbeiter, die am Sonntag arbeiten, an einem anderen Tag arbeitsfrei (Erfahrungstetage). Der Erfahrungstetage kann nach der Diensterteilung auch auf einen Feiertag fallen.

b) Feiertagsruhe an nicht auf Sonntage fallenden gesetzlichen Feiertagen.

1. Im unterbrechbaren Betriebe wird an den Feiertagen in der Regel nicht gearbeitet.

2. Im kontinuierlichen und unterbrochenen (Schichtwechsel-) Betriebe ist der Feiertag ein Arbeitstag; es soll jedoch an solchen Tagen nur das zum Feiertagsbetriebe unumgänglich notwendige Personal zur Arbeit herangezogen werden.

3. Arbeiter, die an einem Feiertage zur Arbeit herangezogen werden, können an einem anderen Tage arbeitsfrei erhalten, wenn und insoweit die Arbeits- und Betriebsverhältnisse es gestatten.

4. Alle Kalenderfeiertage, die nicht gesetzliche Feiertage sind, gelten als normale Arbeitstage.

#### VIII. Arbeiter- (Lohn-) Kategorien und Entlohnung.

a) Arbeiter- (Lohn-) Kategorien.

In die Kategorie Facharbeiter und Gleichgestellte (Kat. II) fallen: Alle Handwerker, die in ihrem erlernten Berufe verwendet werden, die geprüften Lokomotivführer, Maschinisten und Kesselheizer bei Dampfesseln, die ein einschlägiges Handwerk erlernt haben, die Laboranten, die Destillierer, Isolierer und ständigen Sanitätsgehilfen, die ständigen Monteure im Haus- (Kunden-) Dienste, die ein einschlägiges Handwerk erlernt haben, und die Inspektionisten im Außenbetriebe.

b) Normale Entlohnung.

1. Die ständigen Bediensteten erhalten entsprechend ihrer Dienstzeit und ihrer Verwendung einen Wochenlohn, der eine Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche und nachstehende Stundenlöhne zur Grundlage hat:

8. In dem festgesetzten Lohn ist auch der Mietzinsbeitrag enthalten.

#### X. Entlohnung der Sonn- und Feiertagsarbeit.

1. ....

2. Für die normale Arbeit an Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, wird eine Aufzahlung von 100 Prozent auf den Normallohn geleistet, sofern nicht statt dessen ein arbeitsfreier Tag gewährt wird.

#### XI. Entlohnung der Ueberzeitarbeit.

1. ....

2. Eine angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Ueberstunde entlohnt.

3. Wie früher Punkt 2.

4. Wie früher Punkt 2.

#### XII. Anspruch auf eine Entlohnung.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird grundsätzlich der entsprechende Lohn in Abzug gebracht. Die veräumte Zeit, die weniger als eine halbe Stunde beträgt, wird hiebei als volle halbe Stunde gerechnet. Ein Lohnabzug unterbleibt:

1. Für Pausen, die in die Arbeitszeit eingerechnet werden.

2. Für die infolge vorzeitigen Arbeitschlusses am Vortage vor Weihnachten und Neujahr (Abschnitt III, Punkt 2, b, Schlußsatz) entfallenden Arbeitsstunden.

3. Für die nicht auf einen Sonntag fallenden Feiertage, an denen die Arbeiter des Feiertages wegen zu keiner Arbeit herangezogen werden.

4. Für einen arbeitsfreien Tag, der den Arbeitern anstatt des Feiertages frei gegeben wird.

5. Für Arbeitstage, an denen über Anordnung der Direktion nicht gearbeitet wird.

6. Für die versäumte Arbeitszeit auf die Höchstdauer einer Woche in den Fällen unverschuldeter Dienstverhinderung gemäß § 1154 b), Absatz 1, letzter Satz, a. b. G. B.

#### XVI a. Definitivum.

Die Arbeiter erhalten nach einem sechsjährigen ständigen Arbeitsverhältnis im Dienste der Gemeinde Wien das Definitivum, wenn sie die in der Arbeitsordnung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

#### XVIII. Sonstige Bestimmungen.

6. Entfällt.

7. Entfällt.

6. Wie Punkt 8.

7. Wie Punkt 9.

2. Der Ausdruck „Vertragsfeiertag oder „Vertragsfeiertage“ wird im Arbeitsvertrag durch das Wort „Feiertag“ oder „Feiertage“ ersetzt.

3. Zum Zweck der Herabsetzung der Personallasten kann bis 31. Dezember 1933 das Dienstverhältnis von Arbeitern ohne Rücksicht auf Definitivum, Dienstalter und Dienstfähigkeit nach Anhörung des Betriebsrates aufgelöst werden.

Arbeiter mit einer für die Pension anrechenbaren Dienstzeit von fünf bis weniger als zehn Jahren erhalten in diesem Falle von der Unternehmung eine Abfertigung in der Höhe des Unterschiedes zwischen einer nach den Satzungen der Pensionskasse errechneten Abfertigung und dem Betrage der rückgezahlten Pensionskassenbeiträge.

Arbeiter mit einer für den Ruhebezug anrechenbaren Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren erhalten von der Unternehmung bis zum Eintritt ihrer Dienstunfähigkeit einen Ruhebezug in jenem Ausmaße, wie er ihnen nach den Satzungen der Pensionskasse jeweils rechnungsmäßig zukommen würde. Für diesen Ruhebezug gelten sinngemäß die Bestimmungen der Satzungen der Kasse. Vom Zeitpunkt des Eintrittes der Dienstunfähigkeit, beziehungsweise des Ablebens an werden ihnen, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen von der Pensionskasse die gebührenden satzungsgemäßen Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsgegenstände zuerkannt.

Der Anspruch auf die Abfertigung oder den Ruhebezug aus den Mitteln der Unternehmung schließt einen gleichartigen Anspruch an die Pensionskasse und umgekehrt aus.

4. Die Bestimmungen der Abschnitte VII und X haben vom 1. Juni 1933, die des Abschnittes XVIII, Punkt 7, vom 2. Juli 1933, die übrigen vom Tage des Gemeinderatsbeschlusses an in Wirksamkeit zu treten.

Pr. 3. 1888, P. 2 g. 1. Die nachstehenden Aenderungen im Arbeitsvertrag der städtischen Elektrizitätswerke werden genehmigt:

#### Einleitung.

Arbeitsvertrag, abgeschlossen zwischen der „Gemeinde Wien — städtische Elektrizitätswerke“ und dem Oesterreichischen Metall- und Bergarbeiterverband als Vertreter der Arbeiter und Arbeiterinnen der städtischen Elektrizitätswerke.

#### I. Geltungsbereich.

Dieser Vertrag gilt für alle ständigen Arbeiter und Arbeiterinnen der städtischen Elektrizitätswerke ohne Unterschied der Berufskategorie.

#### VII. Sonn- und Feiertagsruhe, Ersahruhe.

##### A. Sonntagsruhe und Ersahruhe.

2. Im ununterbrochenen (Schichtwechsel-) Betriebe, wo an allen Tagen der Woche gearbeitet wird, erhalten die Arbeiter, die am Sonntag arbeiten, einen anderen Tag arbeitsfrei (Ersahruhetag). Der laut Dienst-einteilung anfallende Ersahruhetag kann auch auf einen Feiertag fallen.

B. Feiertagsruhe an nicht auf Sonntage fallenden gesetzlichen Feiertagen.

1. Im unterbrechbaren Betriebe wird an den Feiertagen in der Regel nicht gearbeitet.

2. Im unterbrochenen (Schichtwechsel-) Betriebe ist der Feiertag ein Arbeitstag; es soll jedoch an solchen Tagen nur das zum Feiertagsbetrieb unumgänglich notwendige Personal zur Arbeit herangezogen werden.

3. Arbeiter, die an einem Feiertag zur Arbeit herangezogen werden erhalten, wenn die Arbeits- und Betriebsverhältnisse es gestatten, an einem anderen Tage arbeitsfrei.

4. Alle Kalenderfeiertage, die nicht gesetzliche Feiertage sind, gelten als normale Arbeitstage.

#### VIII.

##### B. Normale Entlohnung.

Die normale Entlohnung besteht aus dem Wochenlohn und einer allfälligen Leistungszulage samt Zuschlag für Schwerarbeit.

1. Die Arbeiter erhalten entsprechend ihrer Dienstzeit und ihrer Verwendung einen Wochenlohn, der eine Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche und nachstehenden Stundenlohn zur Grundlage hat.

9. In den festgesetzten Lohn ist auch der Mietzinsbeitrag enthalten.

#### X. Entlohnung der Sonn- und Feiertagsarbeit.

2. Für die normale Arbeit an Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, wird eine Aufzahlung von 100 Prozent auf den Normallohn geleistet, sofern nicht statt dessen ein arbeitsfreier Tag gewährt wird.

#### XI. Entlohnung der Ueberzeitarbeit.

2. Eine angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Ueberstunde entlohnt.

3. Wie früher Punkt 2.

4. Wie früher Punkt 3.

#### XII. Anspruch auf eine Entlohnung.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird grundsätzlich der entsprechende Lohn in Abzug gebracht; die versäumte Zeit, die weniger als eine halbe Stunde beträgt, wird hiebei als volle halbe Stunde gerechnet.

Ein Lohnabzug unterbleibt:

1. Für Pausen, die in die Arbeitszeit eingerechnet werden.

2. Für infolge vorzeitigen Arbeitschlusses am Vortage vor Weihnachten und Neujahr (Abschnitt III, Punkt 2 b, Schlusssatz) entfallende Arbeitsstunden.

3. Für nicht auf einen Sonntag fallende Feiertage, an denen die Arbeiter des Feiertages wegen zu keiner Arbeit herangezogen werden.

4. Für den arbeitsfreien Tag, der den Arbeitern an Stelle des Feiertages freigegeben wird.

5. Für Arbeitstage, an denen über Anordnung der Direktion nicht gearbeitet wird.

6. Für versäumte Arbeitszeit auf die Höchstdauer einer Woche in den Fällen unverschuldeter Dienstverhinderung gemäß § 1154 b), Absatz 1, letzter Satz, a. b. G. B.

#### XVII a. Definitivum.

Die Arbeiter erhalten nach einem sechsjährigen ständigen Arbeitsverhältnis im Dienste der Gemeinde Wien das Definitivum, wenn sie die in der Arbeitsordnung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

#### XIX. Sonstige Bestimmungen.

6. Entfällt.

7. Entfällt.

6. Wie früher Punkt 8.

7. Wie früher Punkt 9.

Arbeiter mit einer für den Ruhebezug anrechenbaren Dienstzeit von 5 bis weniger als 10 Jahren erhalten in diesem Falle von der Unternehmung eine Abfertigung in der Höhe des Unterschiedes zwischen einer nach den Satzungen der Pensionskasse errechneten Abfertigung und dem Betrag der rückgezahlten Pensionskassenbeiträge.

3. Zum Zwecke der Herabsetzung der Personallasten kann in der Zeit bis 31. Dezember 1933 das Dienstverhältnis von Arbeitern ohne Rücksicht auf Definitivum, Dienstalter und Dienstfähigkeit nach Beratung mit dem Betriebsrat aufgelöst werden.

Arbeiter mit einer für den Ruhebezug anrechenbaren Dienstzeit von 5 bis weniger als 10 Jahren erhalten in diesem Falle von der Unternehmung eine Abfertigung in der Höhe des Unterschiedes zwischen einer nach den Satzungen der Pensionskasse errechneten Abfertigung und dem Betrag der rückgezahlten Pensionskassenbeiträge.

Arbeiter mit einer für den Ruhebezug anrechenbaren Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren erhalten von der Unternehmung bis zum Eintritt ihrer Dienstunfähigkeit einen Ruhebezug in jenem Ausmaß, wie er ihnen nach den Satzungen der Pensionskasse jeweils rechnungsmäßig zukommen würde. Für diesen Ruhebezug gelten sinngemäß die Bestimmungen der Satzungen der Kasse. Vom Zeitpunkt des Eintrittes der Dienstunfähigkeit, beziehungsweise des Ablebens an werden ihnen, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen von der Pensionskasse die gebührenden satzungsgemäßen Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsbezüge zuerkannt.

Der Anspruch auf die Abfertigung oder den Ruhebezug aus den Mitteln der Unternehmung schließt einen gleichartigen Anspruch an die Pensionskasse und umgekehrt aus.

4. Die Bestimmungen der Abschnitte VII und X haben vom 1. Juni 1933, die des Abschnittes XIX, Punkt 7, vom 2. Juli 1933, die übrigen vom Tage des Gemeinderatsbeschlusses an in Wirksamkeit zu treten.

Pr. 3. 1904, P. 2h. I. Die im Anhang A des Kollektivvertrages der städtischen Leichenbestattung festgesetzten Wochenlöhne werden vom Beginn der Lohnwoche, die der Beschlußfassung des Gemeinderates folgt, bis 31. Dezember 1933 um 42 vom Hundert gekürzt.

II. Punkt 15, lit. e, des Kollektivvertrages entfällt.

III. Punkt 5 des Anhanges B des Kollektivvertrages wird durch die in der Beilage enthaltenen Prämienfüße ergänzt.

IV. Punkt 9 des Kollektivvertrages erhält folgende Fassung: „Der die definitive Anstellung regelnde Gemeinderatsbeschuß vom 9. Oktober 1920, Pr. 3. 15429, wird dahin abgeändert, daß im Punkt B des Abschnittes II „Allgemeine Bestimmungen über die Arbeitsverhältnisse jener Arbeitnehmer, welche Arbeitsverträgen unterliegen“ das Wort „fünfjährig“ durch das Wort „sechsjährig“ ersetzt wird. Die Verlängerung der Probefrist tritt mit 1. Jänner 1934 in Kraft.“

V. Zum Zwecke der Herabsetzung der Personallasten kann in der Zeit bis 31. Dezember 1933 das Dienstverhältnis von Bediensteten ohne Rücksicht auf Definitivum, Dienstalter und Dienstfähigkeit nach Beratung mit dem Betriebsrat aufgelöst werden.

Arbeiter mit einer für die Pension anrechenbaren Dienstzeit von 5 bis weniger als 10 Jahren erhalten in diesem Falle von dem Betriebe eine Abfertigung in der Höhe des Unterschiedes zwischen der nach den Satzungen der Pensionskasse errechneten Abfertigung und dem Betrag der rückgezahlten Pensionskassenbeiträge.

Arbeiter mit einer für den Ruhebezug anrechenbaren Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren erhalten vom Betrieb bis zum Eintritt ihrer Dienstunfähigkeit einen Ruhebezug in jenem Ausmaß, wie er ihnen nach den Satzungen der Pensionskasse jeweils rechnungsmäßig zukommen würde. Für diesen Ruhebezug gelten sinngemäß die Bestimmungen der Satzungen der Kasse. Vom Zeitpunkt des Eintrittes der Dienstunfähigkeit, beziehungsweise des Ablebens an werden ihnen, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen von der Pensionskasse die gebührenden satzungsmäßigen Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsbezüge zuerkannt.

Der Anspruch auf Abfertigung oder den Ruhebezug aus den Mitteln des Betriebes schließt einen gleichartigen Anspruch an die Pensionskasse und umgekehrt aus.

## Beilage.

1. Prämie für Aufbahrer für Leichen, welche auf Vorortfriedhöfen aufgebahrt oder von den Aufbaherern zur Aufstellung vorbereitet werden, per Leiche 20 g.

2. Kränzetransport (Urenen samt Kränzen von der Feuerhalle auf Vorortfriedhöfen) per Transport 60 g.

3. Prämie für das Abtragen von Leichen auf C Friedhöfen per Mann 45 g.

4. Wächterprämie auf Friedhöfen per Tag 60 g.

5. Schmier- und Instandhaltungsprämie für Kutsher und Chauffeure, Werkzeugprämie für sonstige Professionisten pro Woche 1.50 S.

6. Instandhaltungsprämie für sonstige Werkstättenarbeiter (die in keinem anderen Prämienbezüge stehen) pro Woche 1.20 S.

7. Instandhaltungsprämie für Frauen pro Woche 75 g.

Pr. 3. 1901, P. 2i. 1. Die nachstehenden Aenderungen des Kollektivvertrages des städtischen Fuhrwerksbetriebes werden genehmigt.

Punkt 3. Sonn- und Feiertagsarbeit (Absatz 4).

Als Feiertage gelten: Neujahrstag, 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstmontag, Christi Himmelfahrt, Fronleichnamstag, 29. Juni, 15. August, 1. und 12. November, 8. Dezember, Christtag und Stephanitag. Für diese Feiertage erfolgt kein Lohnabzug; wenn an diesen Tagen gearbeitet wird, gelten die Bestimmungen des Sonntagsdienstes.

Punkt 5. Arbeitslöhne.

Die Löhne der einzelnen Lohngruppen werden vom Beginn der Lohnwoche, die der Beschlußfassung des Gemeinderates folgt, bis 31. Dezember 1933 um 2 von 100 gekürzt.

Punkt 6. Wirtschaftsprämie.

Die Wirtschaftsprämie wird von 4 S auf 5 S erhöht. Wirksamkeitsbeginn wie bei Punkt 5.

Punkt 11. Definitivum, Ruhegenuß.

Der die definitive Anstellung regelnde Gemeinderatsbeschuß vom 9. Oktober 1920, Pr. 3. 15429, wird dahin abgeändert, daß im Punkt B des Abschnittes II „allgemeine Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis jener Arbeitnehmer, welche Arbeitsverträgen unterliegen“ das Wort „fünfjährig“ durch das Wort „sechsjährig“ ersetzt wird.

Die Verlängerung der Probefrist tritt mit 1. Jänner 1934 in Kraft.

Punkt 16. Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration.

Entfällt.

Zum Zwecke der Herabsetzung der Personallasten kann in der Zeit bis 31. Dezember 1933 das Dienstverhältnis von Bediensteten ohne Rücksicht auf Definitivum, Dienstalter und Dienstfähigkeit nach Beratung mit dem Betriebsrat aufgelöst werden.

Arbeiter mit einer für die Pension anrechenbaren Dienstzeit von 5 bis weniger als 10 Jahren erhalten in diesem Falle von dem Betriebe eine Abfertigung in der Höhe des Unterschiedes zwischen der nach den Satzungen der Pensionskasse errechneten Abfertigung und dem Betrage der rückgezahlten Pensionskassenbeiträge.

Arbeiter mit einer für den Ruhebezug anrechenbaren Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren erhalten vom Betrieb bis zum Eintritt ihrer Dienstunfähigkeit einen Ruhebezug in jenem Ausmaß, wie er ihnen nach den Satzungen der Pensionskasse jeweils rechnungsmäßig zukommen würde. Für diesen Ruhebezug gelten sinngemäß die Bestimmungen der Satzungen der Kasse. Vom Zeitpunkt des Eintrittes der Dienstunfähigkeit, beziehungsweise des Ablebens an werden ihnen, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen von der Pensionskasse die gebührenden satzungsmäßigen Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsbezüge zuerkannt.

Der Anspruch auf Abfertigung oder den Ruhebezug aus den Mitteln des Betriebes schließt einen gleichartigen Anspruch an die Pensionskasse und umgekehrt aus.

Pr. 3. 1885, P. 2j. Der Arbeitsvertrag für die Arbeiter des städtischen Kanalaräumungsbetriebes wird in nachstehender Weise abgeändert:

#### Punkt 2. Sonn- und Feiertagsarbeit.

Als Feiertage haben zu gelten die Tage: Neujahrstag, 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstmontag, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, 29. Juni, 15. August, 1. und 12. November, 8., 25. und 26. Dezember.

#### Punkt 3. Arbeitslöhne.

Für die Arbeiter werden folgende Löhne festgesetzt:

- a) Unterer Kanalaräumer wöchentlich 66·72 S.
- b) Oberer Kanalaräumer wöchentlich 56·72 S.

Untere und Obere Kanalaräumungsarbeiter erhalten für jede Arbeitsschicht eine Zulage, und zwar:

Bei Räumung von Hausrohrkanälen und von Straßentwässerungsläusen von 50 g;

für die Verwendung als Schließer bei Räumung von schließbaren Hauskanälen und Hauptunratskanälen sowie bei der Fähhauarbeit von 1·40 S;

bei Räumung von Senkgruben: a) für die Verwendung in der Grube von 1·40 S, b) für die Verwendung als Mitfahrer beim Latrinenkraftwagen von 50 g;

bei Verwendung im Bereitschaftsdienst (Behebung von Kanalgebrechen, Wäschereinigung usw.) an Wochentagen von 7 bis 19 Uhr (bei zweistündiger Mittagspause) von 2·80 S.

#### Punkt 3a. Urlaubszuschuß und Weihnachtseremuneration.

Entfällt.

#### Punkt 4. Ueberstundenentlohnung.

Der Bereitschaftsdienst an Sonntagen und den im Punkt 2 angeführten Feiertagen wird mit dem 1½fachen Taglohn entlohnt.

#### Punkt 6. Erholungsurlaub.

Dem Arbeiter wird ein Urlaub, und zwar nach einjähriger Dienstzeit in der Dauer von einer Woche, nach fünfjähriger Dienstzeit ein solcher von zwei Wochen und nach zehnjähriger Dienstzeit ein solcher von drei Wochen gewährt.

#### Punkt 11. Streitigkeiten.

Wenn keine Einigung erzielt werden kann, trifft die M.Abt. 31 einvernehmlich mit dem Verbands der Angestellten der Stadt Wien die Entscheidung.

Die Änderungen der Punkte 3 und 4 werden mit der auf die Beschlußfassung durch den Gemeinderat folgenden Lohnwoche wirksam und gelten bis einschließend 31. Dezember 1933.

Pr. 3. 1884, P. 2k. Der Arbeitsvertrag für die Arbeiter(innen) des städtischen Wäschereibetriebes wird folgendermaßen geändert:

#### Punkt 3 (Entlohnung) Absatz 1 und 2.

Die Stundenlöhne betragen für:

1. Vorarbeiter(innen) 1·25 S;
2. Maschinenwäscher, Zentrifuger 1·07 S;
3. Hilfsarbeiter 90 g;
4. Wäscherinnen, Büglerinnen 82 g;
5. Näherinnen, Stopferinnen, Expedientinnen, Trocknerinnen, Einlegerinnen, Schmutzwäscheortierinnen, Aufbeutlerinnen, Abnehmerinnen, Sortierinnen 73 g.

Die Wochenlöhne betragen für:

1. Geprüfte Kessel- und Maschinenwärter 63 S;
2. Professionisten 58 S;
3. Kraftwagenlenker 63 S;

4. Torwarte 54 S;

5. Kohlenführer, Kesselpulger 48·50 S;

6. Nachtwächter 50·50 S;

7. Manipulanten 50·50 S;

8. Lieferantinnen 43·50 S.

Punkt 5 (Urlaubszuschuß und Weihnachtzuschuß).  
Entfällt.

Pr. 3. 1886, P. 21. Der mit Gemeinderatsbeschluß vom 14. Juni 1927, Pr. 3. 3340, genehmigte Arbeitsvertrag für die Maschinisten in den städtischen Wohnhäusern wird abgeändert wie folgt:

1. Die nach Punkt 5 und 8 gebührenden Weihnachtz- und Urlaubszuschüsse entfallen.

2. Der Punkt 8 erhält folgende Fassung:

„Den Maschinisten wird ein Urlaub, und zwar nach ununterbrochener einjähriger Dienstzeit in der Dauer von einer Woche, nach ununterbrochener fünfjähriger Dienstzeit in der Dauer von zwei Wochen und nach ununterbrochener zehnjähriger Dienstzeit in der Dauer von drei Wochen gewährt.“

3. Im Absatz 1 des Punktes 3 ist folgender Satz anzufügen: „Die Mehrleistungspauschalen gebühren auch während des Urlaubes.“

4. Die im Punkt 2 des eingangs genannten Vertrages angeführten Wochenlöhne werden mit Wirksamkeit von der der Beschlußfassung des Gemeinderates folgenden Lohnwoche an um 4·2 vom Hundert gekürzt.

Pr. 3. 1906, P. 2m. 1. Der mit Gemeinderatsbeschluß vom 14. Juni 1929, Pr. 3. 2274, genehmigte Arbeitsvertrag betreffend die Arbeitsverhältnisse der Personals der städtischen Baustofflager wird abgeändert wie folgt:

Die nach Punkt IV und Punkt VIII gebührenden Urlaubsz- und Weihnachtzuschüsse entfallen.

2. Die im Punkt II des genannten Vertrages in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Juni 1929, Pr. 3. 2274, festgesetzten Löhne werden mit Wirksamkeit von der der Beschlußfassung des Gemeinderates folgenden Lohnwoche an um 4·2 vom Hundert gekürzt.

Pr. 3. 1907, P. 2n. Der Arbeitsvertrag für die Lagerarbeiter des Wirtschaftsamtcs wird folgendermaßen geändert:

#### Punkt 2 (Entlohnung).

Die Mindestlöhne betragen pro Woche für Arbeiter unter 22 Jahren 53·17 S, für Arbeiter über 22 Jahre und Verheiratete unter 22 Jahren 59·87 S. Die Lohnauszahlung findet jeden Freitag statt.

#### Punkt 4 (Sonn- und Feiertagsarbeit).

##### Absatz 2.

Als Feiertag ohne Lohnabzug gelten alle gesetzlichen Feiertage. Wird an diesen Feiertagen ausnahmsweise gearbeitet, so tritt der gleiche Aufschlag wie bei den Arbeiten an Sonntagen ein.

#### Punkt 6a (Urlaubszuschuß und Weihnachtseremuneration).

Entfällt.

Pr. 3. 1908, P. 2o. Der mit Beschluß des Gemeinderates vom 5. Dezember 1929, Pr. 3. 3534, genehmigte Arbeitsvertrag für die Arbeiter der Reparaturwerkstätte der Wassermessersanstalt wird abgeändert wie folgt:

1. Punkt III. erhält folgende Fassung:

„Als Feiertage gelten: Neujahrstag, 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstmontag, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, 29. Juni, 15. August, 1. und 12. November, 8., 25. und 26. Dezember. Für diese Feiertage erfolgt kein Lohnabzug.“

Wenn an einem Sonntag oder an einem der genannten Feiertage gearbeitet wird, wird die Arbeit als Ueberzeitarbeit entlohnt.“

2. Die im Punkt IV festgesetzten Stundenlöhne werden mit Wirksamkeit von der Lohnwoche, die auf die Beschlußfassung des Gemeinderates folgt, abgeändert wie folgt:

a) für Professionisten bei Verwendung in ihrer Profession sowie Regulierer und Eichmeister 1·20 S;

b) für angelernte Hilfsarbeiter (Hilfsarbeiter, die dauernd und selbständig den Dienst als Professionisten oder Wassermeßer-Eichgehilfen versehen) 1·10 S;

c) für Hilfsarbeiter 1 S;

d) für Hilfsarbeiter (-innen) für leichtere Dienstleistungen 72 g.

Pr. Z. 1909, P. 2p. Der letzte Absatz des § 4 des mit Gemeinderatsbeschlus vom 28. September 1928, Pr. Z. 2823, genehmigten Arbeitsvertrages mit den städtischen Forstarbeitern in den Quell- und Forsten entfällt.

Pr. Z. 1887, P. 2qu. I. 1. Infolge der freiwilligen Verzichtserklärung werden die der Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu Grunde zu legenden Funktionsbezüge des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und der Stadträte, wie sie sich nach Durchführung des zufolge des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. Oktober 1931, Pr. Z. 2240, vorzunehmenden Abzuges ergeben, um 15% gekürzt.

2. In der gleichen Art werden die der Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu Grunde zu legenden Funktionsbezüge der Bezirksvorsteher um 4·2% gekürzt.

3. Die Entschädigung der Bezirksvorsteher-Stellvertreter, der Fürsorgeinstitutsvorstände und der Stellvertreter der Fürsorgeinstitutsvorstände sowie die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates (Beschlus des Gemeinderates vom 22. Juni 1928, Pr. Z. 1928) werden um 4·2% gekürzt.

4. Die derzeit zur Auszahlung kommenden Ruhegenüsse gewählter städtischer Funktionäre und die Versorgungsgenüsse von Hinterbliebenen solcher Funktionäre werden um 17% gekürzt, soweit sie nicht in Anwendung der Kürzungsbestimmungen für die der allgemeinen Dienstordnung unterstehenden Angestellten des Wiener Magistrates von der Kürzung ausgenommen sind.

II. Diese Kürzungen gelten für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1933.

III. Die Bezüge werden jeweils zu denselben Terminen und in denselben Teilbeträgen wie die Bezüge der der Dienstordnung unterstehenden Angestellten des Wiener Magistrates ausgezahlt.

P. 2r. Folgende auf Grund des § 93 der Gem. Verf. getroffenen Verfügungen werden nachträglich genehmigt:

Pr. Z. 1741. Die am 1. Juli 1933 fälligen Bezüge der gewählten Gemeindefunktionäre und die am selben Tage fälligen Versorgungsbezüge ehemaliger gewählter Gemeindefunktionäre und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen nach solchen Funktionären werden, wenn sie den Betrag von 200 S brutto übersteigen, in zwei Teilbeträgen ausbezahlt.

Am 1. Juli 1933 wird ein Teilbetrag in der Höhe von 70 vom Hundert des Nettobezuges, auf- oder abgerundet auf ganze Schillingbeträge, flüssig gemacht.

Pr. Z. 1961. Von den am 1. Juli 1933 fällig gewesenen Bezügen der gewählten Gemeindefunktionäre, denen am 1. Juli 1933 ein Teilbetrag in der Höhe von 70 vom Hundert des Nettobezuges flüssig gemacht worden ist, ist unverzüglich ein zweiter Teilbetrag flüssig zu machen. Als zweiter Teilbetrag ist für den Bürgermeister, den Vizebürgermeister, für die amtsführenden Stadträte und die nicht amtsführenden Stadträte der Betrag von 15 vom Hundert des Nettobezuges flüssig zu machen, für die übrigen gewählten Funktionäre ist der Betrag von 25 vom Hundert des Nettobezuges flüssig zu machen.

Von den am 1. Juli 1933 fällig gewesenen Ruhe- und Versorgungsgenüssen ehemaliger gewählter Gemeindefunktionäre und der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach solchen Funktionären, denen am

1. Juli 1933 ein Teilbetrag in der Höhe von 70 vom Hundert des Nettobezuges flüssig gemacht worden ist, ist mit Ausnahme der gnadenweise gewährten Versorgungsgenüsse ein zweiter Teilbetrag von 13 vom Hundert des Nettobezuges flüssig zu machen. Von den gnadenweise gewährten Versorgungsgenüssen ist ein Teilbetrag von 24 vom Hundert des Nettobezuges flüssig zu machen.

(Ueber die Anträge zu Post 2a bis 2r wird unter einem verhandelt. Redner: Die GR. Stöger, Hoflaubek und Dr. Wernisch.)

Auf Verlangen der StR. Dr. Alma Mohlo wird über die Anträge zu Post 2a bis 2p und 2qu und 2r gesondert abgestimmt.

Folgender Antrag des GR. Stöger wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen:

Bei Abschnitt III der Vorlage, Dienstrechtsbestimmungen, wird nach Punkt 3, I. Absatz, eingeschaltet:

„Angestellte, die vor der während des Krieges zurückgelegten Militärdienstzeit bereits provisorisch im Dienste der Gemeinde Wien standen und nach der Rückkehr aus dem Militärdienst wieder in den Gemeindedienst aufgenommen wurden, wird die Kriegsmehrdienstzeit unter denselben Bedingungen angerechnet wie den übrigen Angestellten.“

Berichterstatter StR. Dr. Danneberg.

5. Pr. Z. 1902, P. 3. Maßnahmen zur Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalte der Gemeinde Wien im Jahre 1933. 1. Zur Aufrechterhaltung der Ausgaben für das Wohlfahrts- und Schulwesen in dem im Voranschlag für das Jahr 1933 vorgesehenen Umfang, haben — und zwar mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1933 — die städtischen Gaswerke aus ihren Reserven einen einmaligen Beitrag in der Höhe von 30 Millionen Schilling an den Magistrat zu leisten.

2. Zur Deckung der sich trotzdem noch ergebenden Abgänge wird der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung ermächtigt, nachstehende Anordnungen zu treffen:

a) die beim Betrieb städtische Wohnhäuserverwaltung aus den Mietzinsen der seit 1919 errichteten Wohnhausanlagen und Gemeindefestlungen und aus den Benützungsgebühren der Bäder und Wäschereianlagen gebildeten Rücklagen soweit heranzuziehen, daß als Reserve für größere Instandsetzungen, beziehungsweise als Betriebsreserve für Bäder und Wäschereianlagen die im laufenden Verwaltungsjahr und die in den diesem unmittelbar vorangehenden beiden letzten Verwaltungsjahren erzielten Ueberschüsse der Mietzins- und Benützungsgebühren zurückbehalten werden;

b) alle sonstigen in früheren Jahren im Rahmen der Gemeindeverwaltung gebildeten Rücklagen aufzulösen.

3. Alljährlich ist mit Jahreschluß die Rücklage der Wohnhäuserverwaltung des drittvorhergegangenen Jahres an die Verwaltungsgruppe II abzuführen.

4. Sowohl der einmalige Beitrag der städtischen Gaswerke, als auch die zur Auflösung bestimmten Rücklagen sind auf besonderen Einnahmerubriken in der Verwaltungsgruppe II zu verrechnen.

(Redner: StR. Dr. Alma Mohlo.)

Folgender Entschließungsantrag des Berichterstatters StR. Dr. Danneberg wird angenommen.

„Der Gemeinderat erhebt im Namen der ganzen Wiener Bevölkerung seine warnende Stimme gegenüber allfälligen Plänen der Bundesregierung, den ohnedies überlasteten Gemeindehaushalt durch neuerliche finanzielle Maßnahmen noch mehr zu gefährden.“

Im Interesse der Wiener Steuerzahler, von denen allfällige neue Einbußen der Gemeinde hereingebracht werden müßten, im Namen der Arbeiter und Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Pensionisten, deren Lebenshaltung zerstört wurde, im Namen der Arbeitslosen und des Gewerbes, deren Schicksal vielfach von der Arbeitsbeschaffung der Gemeinde abhängt, im Namen der Fürsorgebedürftigen, deren Zahl infolge der Verschlechterung der Arbeitslosenfürsorge fortwährend wächst, fordert die Bundeshauptstadt Wien Beachtung ihrer Lebensinteressen durch die Bundesregierung.

Der Gemeinderat stellt fest, daß jede Schädigung des Kredites der Gemeinde Wien zugleich eine schwere Schädigung ganz Oesterreichs bedeuten würde.“

**N. RELLA & NEFFE, BAU-A.-G.**

Wien, XIV., Mariahilfer Gürtel 39—41 Tel. R-39-5-80 Serie

Hoch- und Tiefbauten, Wasserkraftanlagen,  
Pfahlfundierungen nach eigenen Systemen 730

Konzernunternehmungen: In BELGRAD, BUDAPEST, PRAG und SOFIA.

**„ZIAG“**

Ziegel-Industrie A.G.

Wien I., Rengasse 6 — Telephon Nr. U-24-4-97 u. U-24-4-98

Leopoldsdorf bei Wien Kalk- und Steinwerke

Telephon-Nummer R-13-3-80 Hirschwang, N.-Ö., Tel. Nr. 3

Mauer- und Dachziegel  
Hohlsteine Weißstückkalk

Berichterstatter VizeBgm. Emmerling.

6. Pr. Z. 1870, P. 4. 1. Dem aus der Beilage ersichtlichen Vertrag zwischen dem Bundesministerium für Handel und Verkehr namens des österreichischen Bundesstaates und der Gemeinde Wien betreffend den Umbau der Reichsbrücke über die Donau in Wien, vom Beginn der rechtsufrigen Auffahrtsrampe bis zu Einmündung der Schüttaustraße (km 0—1.225 der Ragraner Bundesstraße) wird die Zustimmung erteilt.

2. Diese Zustimmung wird an die Bedingung geknüpft, daß das nach § 2, Absatz 2, des Vertrages vorbehaltene Uebereinkommen zur näheren Regelung der Beitragsleistungen vom Gemeinderat genehmigt wird.

3. Der Beitrag der Gemeinde im Ausmaß von 32,3 % zu dem endgültigen Kostenverfordernis des Brückenbaues wird aus den Einnahmen der städtischen Straßenbahnen aufzubringen und in deren Wirtschaftsplänen vorzusehen sein mit Ausnahme der anteiligen Kosten der Hebung des Volkwehrplatzes und eines Kostenbeitrages von 0,768 % für die Ueberführung der Wasserleitungsröhre, die von der Hoheitsverwaltung zu tragen sind; die Kosten der Maste und der Ueberspannung werden für den Fall der Benützung für die Zwecke der öffentlichen Beleuchtung im Verhältnis der Gewichte zwischen den städtischen Straßenbahnen und der Hoheitsverwaltung aufgeteilt. Da die städtischen Gas- und Elektrizitätswerke derzeit die Brücke zur Ueberführung ihrer Anlagen noch nicht in Anspruch nehmen, jedoch eine solche Inanspruchnahme für die Zukunft ermöglicht werden soll, werden diese Unternehmungen verpflichtet sein, im Falle der gedachten Inanspruchnahme den städtischen Straßenbahnen seinerzeit die gleichen prozentuellen Anteile an den Kosten rückzuerstatten, die von diesen Unternehmungen beim Bau der Ragraner Brücke über die Alte Donau geleistet worden sind.

4. Dem generellen Entwurf des Baues einer Brücke mit einheitlicher sechsspuriger ungeteilter Fahrbahn und zwei Gehwegen im angenommenen Kostenverfordernis von ungefähr 26 Millionen Schilling wird grundsätzlich zugestimmt. Der zur Ausführung ausgewählte Entwurf ist dem Gemeinderate zur Genehmigung vorzulegen.

**Vertrag,**

abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Handel und Verkehr namens des österreichischen Bundesstaates und der Gemeinde Wien betreffend den Umbau der Reichsbrücke über die Donau in Wien vom Beginn der rechtsufrigen Auffahrtsrampe bis zur Einmündung der Schüttaustraße (km 0—1.225 der Ragraner Bundesstraße).

**§ 1.**

1. An Stelle der bestehenden Reichsbrücke wird eine Brücke mit einheitlicher sechsspuriger ungeteilter Fahrbahn und zwei Gehwegen im angenommenen Kostenverfordernis von ungefähr 26 Millionen Schilling durch das Bundesministerium für Handel und Verkehr namens des Bundesstaates als Bauherrn errichtet. Das endgültige Kostenverfordernis richtet sich nach dem zur Ausführung gelangenden Entwurf.

2. In diesem Kostenverfordernis sind auch inbegriffen:

- die Kosten für die Hebung des Volkwehrplatzes (Herstellung des Unterbaues und Umpflasterung) in dem durch die Hebung der Brückenrampe bedingten, unumgänglich notwendigen Ausmaß einschließlich der Kosten für die Einbesserung neuer Steine und für die Verwendung neuer geritzter Steine im Zuge der Brückenrampe;
- die Auslagen, die dadurch entstehen, daß die Brücke für den Einbau und die Ueberführung der in den §§ 4 und 5 genannten

Anlagen der Gemeinde Wien und für die Befestigung der Leitungsmaste entsprechend ausgebildet und bemessen wird;

- die Kosten der im Brückentragwerk der Strombrücke angeordneten, auch für die Untersuchung und Erhaltung der überführten Leitungen zur Verfügung stehenden Bedienungsstege oder Fahrstühle;
- die Kosten der Pflasterungsarbeiten in den Zonen der provisorischen und definitiven Straßenbahnanlagen.

**§ 2.**

1. Die Gemeinde Wien verpflichtet sich, zu dem endgültigen Kostenverfordernis des Brückenbaues (§ 1) einen Beitrag von 32,3 Prozent zu leisten.

2. Die nähere Regelung der Beitragsleistungen beider Vertragsteile hinsichtlich der Höhe, der Zahlungstermine und der Art der Abstattung bleibt einem besonderen, jedenfalls vor der Bauvergebung abzuschließenden Uebereinkommen vorbehalten.

**§ 3.**

Der Bund leistet an die Gemeinde als Entschädigung für die von ihr abzutragende Beleuchtungsanlage auf der alten Brücke eine Vergütung von 150.000 S in zwei gleichen Raten. Die erste Rate ist binnen sechs Wochen nach Verständigung der Bauleitung von der Bestellung der neuen Maste fällig, die zweite Rate binnen sechs Wochen nach Verständigung der Bauleitung von der Anlieferung der Maste.

**§ 4.**

1. Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Kai-, Strom- und Inundationsbrücke, der Rampe und der Brücke über den Hochwasserschutzdamm zwei Meisstränge für die städtischen Straßenbahnen zu führen, die städtischen Schwachstromleitungen zu überführen und in die neue Strombrücke zwei Rohrstränge der städtischen Wasserleitung zu verlegen.

2. Auf die Benützung der Brücke durch die elektrische Straßenbahn sind die Bestimmungen des Abschnittes I des Uebereinkommens zwischen dem Bundesministerium für Handel und Verkehr und der Firma Gemeinde Wien—städtische Straßenbahnen vom 6. April, beziehungsweise 30. Oktober 1925, Z. 95.227/16/25, beziehungsweise Z. 3106/24/18, und die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1910, R.G.B. Nr. 149, anzuwenden. Die Verpflichtung der Gemeinde Wien (Gemeinde Wien—städtische Straßenbahnen) zur Beitragsleistung für die Erhaltung der Brücke richtet sich nicht nach Artikel XXVI des Gesetzes vom 8. August 1910, R.G.B. Nr. 149, sondern nach dem vorerwähnten Uebereinkommen vom Jahre 1925 mit der Maßgabe, daß die darin hinsichtlich der Erhaltung des Steinpflasters getroffenen Bestimmungen sinngemäß auch für andere Pflasterungsarten gelten. Allfällige sonstige Verpflichtungen der Straßenbahnen richten sich nach Artikel XXVI des angeführten Gesetzes.

3. Für die Benützung der Brücke sind die mit Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 4. April 1932, Z. 31.336/21/BB, genehmigten Belastungen maßgebend.

**§ 5.**

1. Die Gemeinde Wien wird auf ihre Kosten folgende Arbeiten durchführen:

- Entfernen der städtischen Gas-, Wasser-, Stark- und Schwachstromleitungen und sämtlicher dem Betriebe der Straßenbahn und öffentlichen Beleuchtung dienenden Anlagen von der bestehenden Brücke und deren Rampen;
- Beistellen und Einbau der städtischen Schwachstromleitungen, der Wasserleitung und der provisorischen und definitiven Geleise für

die neue Brücke, einschließlich der Einlagsziegel und Unterschlagen der Schienenfüße mit Schlägelschotter und der zur öffentlichen Beleuchtung der neuen Brücke erforderlichen Freileitungen, Schaltanlagen und Beleuchtungskörper;

c) Herstellen der Beleuchtungsanlagen der neuen Brücke.

2. Die Gemeinde trägt die Kosten der Herstellung der für die öffentliche Beleuchtung und zugleich für die Befestigung der Straßenbahnleitung dienenden Masten und deren Einbau, ferner die Kosten für das Herstellen und Anbringen der Vorrichtungen zur Ueberführung von städtischen Schwachstromkabeln und der Auslagerkästel für die Wasserrohre.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 angeführten Verpflichtungen treffen die Gemeinde Wien auch hinsichtlich der Anlagen der Rotbrücke.

#### § 6.

Die Gemeinde erkennt an, daß durch die Gestattung und Belassung der in den §§ 4 und 5 angegebenen Anlagen auf den Brücken und Rampen eine Dienstbarkeit nicht erwächst und der Charakter des benützten ärarischen Grundes als öffentliches Gut nicht berührt wird.

#### § 7.

1. Zur Erlangung von Entwürfen für den Umbau der Reichsbrücke veranlaßt das Bundesministerium für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien eine Ausschreibung. Die Auswahl des der Bauausführung zugrunde zu legenden Entwurfes und die Vergebung der Arbeiten erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien.

2. Die erforderlichen Verfügungen, die sich auf das Bauprogramm, auf die Baudurchführung, auf wesentliche Abänderung der genehmigten Pläne und Bauverträge beziehen, werden auf Grund gemeinsamer Beratung von der Bauleitung getroffen. Falls ein Einvernehmen zwischen der Gemeinde und der Bauleitung nicht zustande kommt, entscheidet nach nochmaliger Anhörung der Gemeinde der Bundesminister für Handel und Verkehr.

#### § 8.

1. Den Vertretern der Gemeinde Wien steht jederzeit der Zutritt zu den Baustellen und die Mitwirkung an den Probebelastungen, Materialerprobungen, der Abwaage und der Bauabnahme frei. Sie können von Baubeginn an in alle für die Bauführung und die Erstellung und Prüfung der Einzel- und Endabrechnungen erforderlichen Behelfe Einsicht nehmen. Es steht ihnen frei, von diesen Behelfen in der Zeit, in der sie für Zwecke der Bauführung nicht benötigt werden, Abschriften und Plankopien zu verfassen. Die Gemeinde Wien wird drei Gleichstücke der Entwurfs- und zwei Gleichstücke der Ausführungspläne ohne besondere Vergütung erhalten.

2. Die Personalausgaben für die beim Bau beschäftigten Angestellten des Bundes und der Gemeinde werden vom betreffenden Dienstgeber getragen.

#### § 9.

1. Der Brückenneubau wird unter tunlichster Aufrechterhaltung des Verkehrs vom Bundesministerium für Handel und Verkehr durchgeführt werden.

2. Die von der Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen benützten Fahrbahnenteile der neuen Brücken und Rampen bleiben für den allgemeinen Fuhrwerksverkehr jederzeit offen, ohne daß der Gemeinde Wien aus diesem Titel ein Entschädigungsanspruch zusteht.

#### § 10.

Die Gemeinde Wien bleibt für alle Schäden, die durch die Herstellung und den Bestand der ihr gehörigen Anlagen an den Brückenobjekten, an den Rampen und an fremden, rechtmäßig bestehenden Anlagen und ihrem Zubehör entstehen, haftbar und ersatzpflichtig, insoweit diesbezüglich nicht besondere Vereinbarungen bestehen.

#### § 11.

Der Gemeinde Wien obliegt die unentgeltliche öffentliche Beleuchtung der Brücke und der Rotbrücke.

## KRE-PA Zur Ausrottung von Russen, Schwaben, Wanzen usw. Ratten und Mäusen



Vernichtet das Ungeziefer vor Ihren Augen!  
Verlangen Sie kostenlose Vorführung!  
Wir übernehmen die Vertilgung unter vollster Garantie und zu mäßigen Pauschalpreisen!

### „KREPA“

Erzeugung chemischer Produkte für Schädlingsbekämpfung

F. Róna, Wien

VII., Urban-Loritz-Platz 8, Telephon B-37-0-62

Kontrahent von Bund und Gemeinde — Unzählige Anerkennungen!

#### § 12.

Abänderungen der der Gemeinde gehörigen Anlagen darf sie nur im Einvernehmen mit der Bundesstraßenverwaltung durchführen. Die Inangriffnahme von Erhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten sowie die Benützung der Revisionsstege sind der Bundesstraßenverwaltung rechtzeitig, mindestens aber 48 Stunden vorher, bekanntzugeben. Erhaltungsarbeiten können, wenn Gefahr im Verzuge ist, sofort in Angriff genommen werden, doch ist die Bundesstraßenverwaltung im kürzesten Wege (telegraphisch, telephonisch) davon zu verständigen. Alle Arbeiten sind ohne Unterbrechung mit der größten Beschleunigung zu bewerkstelligen. Eine Unterbrechung ist nur dann statthaft, wenn sie durch Elementarereignisse begründet ist. Während der Ausführung von Erhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten hat die Gemeinde Wien die Fahrbahn und die Gehwege der Brücke stets in einem solchen Zustand zu erhalten, daß der Verkehr nicht gefährdet ist. Alle während der Ausführungsarbeiten erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen hat die Gemeinde Wien auch ohne Weisung der Straßenverwaltungsbehörde zu treffen. Die Gemeinde ist für die Sicherheit des Verkehrs an der Baustelle einzig und allein verantwortlich. Der Bundesstraßenverwaltung steht das Recht zu, alle Arbeiten der Gemeinde Wien auf der Brücke zu überwachen. Kleinere Ausbesserungen der Pflasterung der Gleiszone, an den Gleisen und an der Oberleitung können von der Gemeinde Wien (Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen) ohne Verständigung der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt werden.

#### § 13.

Sollte zur Durchführung von Ausbesserungsarbeiten an der Brücke, die die Bundesstraßenverwaltung anordnet, nach technischen Gesichtspunkten eine zeitweilige Entfernung der Anlagen der Gemeinde Wien oder von Teilen der Anlagen erforderlich sein, so ist die Gemeinde Wien verpflichtet, die betreffenden Anlagen auf ihre Kosten zu entfernen. Falls die Gemeinde einer angemessen befristeten Aufforderung nicht nachkommt, steht der Bundesstraßenverwaltung das Recht zu, diese Arbeit auf Kosten der Gemeinde Wien durchzuführen. Die Gemeinde Wien ist nicht berechtigt, für die ihr aus Anlaß von Erhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten der Bundesstraßenverwaltung erwachsenden Kosten oder Mindereinnahmen, insbesondere infolge einer allfällig notwendigen Einstellung des Straßenbahnverkehrs, der Unterbrechung der Wasserleitung, der Beleuchtungskabel oder der Oberleitung der Straßenbahnen, irgendwelche Ersatzansprüche an die Bundesstraßenverwaltung zu stellen. Derartige Ausbesserungsarbeiten werden mit möglichster Beschleunigung und Schonung der der Gemeinde Wien gehörigen Anlagen durchgeführt werden. Von der Vornahme derartiger Arbeiten wird die Gemeinde Wien — unaufschiebbare Fälle ausgenommen — mindestens vier Wochen vorher in Kenntnis gesetzt und hinsichtlich der Einzelheiten der Durchführung (Termine usw.) mit ihr Rücksprache genommen werden.

#### § 14.

Das durch Abtragen der alten Brücke gewonnene und beim Bau der neuen Brücke nicht verwendete Material, die für die Baudurchführung

hergestellten Bauobjekte, Bauhütten usw., die angeschafften Maschinen und Betriebsmittel, welcher Art auch immer, verbleiben auch nach Vollendung der Brücke im Eigentum des Bundeschäfers, ohne daß der Gemeinde Wien Rechte an diesen Gegenständen oder Ersatzansprüche bei Weiterverwendung oder sonstiger Verwertung durch den Bundeschäfer zustünden. Das im Eigentum der Gemeinde, ihrer Unternehmungen und Betriebe stehende Material verbleibt dem Eigentümer.

§ 15.

Beide Teile verzichten auf das Recht der Ungültigerklärung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

§ 16.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhältnis etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt, Wien, und im Verfahren vor den Gerichtshöfen das Landesgericht für Zivilrechtsachen in Wien ausschließlich zuständig.

§ 17.

Vorliegender Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen je eine den beiden Vertragsteilen zukommt.

(Redner: Die GRe. Dr. Börnlais und Hörmayer.)

Folgender Antrag des GRe. Dr. Börnlais zu Punkt 3 wird abgelehnt:

„Der Beitrag der Gemeinde Wien im Ausmaße von 32,3% zu dem endgültigen Kostenerfordernis des Brückenbaues ist zur Gänze von der Hofeitsverwaltung zu tragen.“

7. Pr. 3. 1971. Die dringliche Verhandlung des Antrages (Nr. 15) der GRe. Dr. Alma Mohlo und Kollegen betreffend Enthebung der konfessionslosen Schulleiter von ihren Stellen wird nach einer Pro-Rede der StR. Dr. Alma Mohlo und einer Gegenrede des Bürgermeisters abgelehnt.

(Schluß der öffentlichen Sitzung um 10 Uhr 38 Minuten nachts.)

#### Anträge, Anfragen und Antworten.

Dringlichkeitsantrag (Nr. 15) der StR. Dr. Alma Mohlo und Kollegen. (Pr. 3. 1971.)

Durch die Aufhebung des gegen das Reichsvolksschulgesetz verstoßenden Erlasses des Unterrichtsministeriums vom 10. April 1919, Z. 950, Volkserziehung 909, treten nunmehr die durch den erwähnten Erlass außer Kraft gesetzten §§ 10, 63, 74 und 191 der Schul- und Unterrichtsordnung wieder in Geltung. Der § 74 der Schul- und Unterrichtsordnung bestimmt, daß die Ueberwachungsspflicht der Lehrpersonen auch die „Aufsicht der Kinder bei den verbindlichen religiösen Übungen“ umfaßt. Diese Bestimmung steht in Beziehung zum § 48 des Reichsvolksschulgesetzes, welcher die „Ueberwachung der Schuljugend bei den ordnungsmäßig festgesetzten religiösen Übungen“ auch als Pflicht der Schulleitung festsetzt.

Die Durchführung dieser Bestimmung muß aber deshalb bei mehreren Wiener Schulen auf unerträglichen Widerspruch stoßen, weil die Leiter dieser Schulen nicht dem Glaubensbekenntnis angehören, dem die Mehrzahl der Kinder anachört, sondern konfessionslos sind. Es muß von der katholischen Elternschaft als starke Herausforderung empfunden werden, daß ihre Kinder bei religiösen Übungen von Personen überwacht werden, die sich selbst im bewußten und feindlichen Gegensatz vom katholischen Glaubensbekenntnis gestellt haben. Es ist daher Pflicht der Wiener Schulbehörde, diesem Uebelstand durch Entfernung der konfessionslosen Schulleiter und ihre Ersetzung durch katholisch orientierte Lehrpersonen ehestens ein Ende zu bereiten.

Die Unterzeichneten stellen daher den dringlichen Antrag:

Der Herr Bürgermeister wird als Präsident des Wiener Stadtschulrates aufgefordert, unverzüglich an den geschäftsführenden Präsidenten des Stadtschulrates Nationalrat Glöckel die Weisung erteilen zu lassen, daß die konfessionslosen Schulleiter so rasch als möglich von ihren Posten enthoben und diese Stellen mit katholischen Lehrpersonen besetzt werden.

In formaler Beziehung wolle gemäß § 18 der Geschäftsordnung dem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt werden.

Anfrage (Nr. 8) des GRe. Hörmayer an den Herrn amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe III. (Pr. 3. 1972.)

Es mehren sich in letzter Zeit die Klagen darüber, daß im städtischen Versorgungshaus Wien, XX. Melbemannstraße, die Tageseinteilung, und zwar insbesondere die Einteilung der Mahlzeiten, eine so ungewöhnliche

ist, daß sie von den Pflinglingen als eine ganz unnötige und daher um so unerträglichere Härte empfunden werden müssen.

Es wird übereinstimmend aus Pflinglingstreifen darüber Klage geführt, daß die Leute bereits um ½6 Uhr früh aufstehen müssen und das Frühstück erst um ½8 oder ¾8 Uhr vormittags erhalten. Niemand vermag einzusehen, warum die Leute mindestens zwei Stunden mit dem leeren Magen herumgehen müssen. Im Winter kommt noch dazu, daß es im Speiseaal eifig kalt ist.

Das Nachtmahl wird angeblich schon um 5 Uhr verabreicht; ja, vielfach erfolgt diese Nusspeise gar schon um 3 Uhr nachmittags. Wenn man bedenkt, daß diese Menschen nun bis nächsten Tag ¾8 Uhr früh nichts mehr zu essen bekommen, so muß man verstehen, daß gegen diese Einteilung von den Betroffenen die nachdrücklichsten Beschwerden erhoben werden. Es muß doch möglich sein, die Abendauspeise so zu regeln, daß diese Mahlzeit am Abend verabreicht wird.

Außerordentlich groß sind die Klagen auch darüber, daß an allen Wochentagen in der Zeit von ¼9 bis ¾11 Uhr vormittags die Stiegen- und Bohnräume und damit auch die in diesen befindlichen Aborte für die Pflinglinge gesperrt sind. Dadurch stehen in dieser Zeit für zirka 500 Pflinglinge nur fünf Aborte zur Verfügung. Es ist begreiflich, daß das für die Leute, zumal es sich doch meist um Menschen handelt, die gesundheitlich geschwächt und daher weniger widerstandsfähig sind, eine unerträgliche Belästigung bedeutet.

Der Gefertigte stellt an den Herrn amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe III Prof. Dr. Tandler die Anfrage:

1. Ist dem Herrn amtsführenden Stadtrat dieser näher geschilderte Sachverhalt bekannt, beziehungsweise ist der Herr amtsführende Stadtrat bereit, eine eingehende Ueberprüfung dieser Beschwerden vorzunehmen?

2. Ist der Herr amtsführende Stadtrat im Falle der Wichtigkeit dieser Angaben bereit, diese Uebelstände sogleich abzustellen und geeignete Verfügungen zu treffen, damit den Pflinglingen diese unnützen Härten erspart und die Lage so weit als möglich erleichtert werden?

## Gemeinderatsausschüsse.

### Gemeinderatsausschuß VI.

Sitzung vom 10. Juli 1933.

Vorsitzender: GRe. Grolig.

Anwesende: Amtsf. StR. Linder, die GRe. Grünfeld, Dr. Ing. Hengl, Maisel, Schaffhaubi und Wagner; ferner Ob.Mag.R. Hölbling, Ob.StadtbauR. Ing. Baumann, Vet. Amtsdior. Dr. Moser, Lghs.Dior. Schmitt und Ob.AmtsR. Prasko.

Beigezogen: Die Mag.Re. Dr. Mayer und Dr. Wiedenhofer.

Entschuldigt: Die GRe. Therese Ammon, Marie Deutsch-Kramer, Löttsch und Müller.

Schriftführer: Rgl.Roär. Schnell.

Berichterstatter GRe. Grolig.

(Z. 549, M.Abt. 44/22/289/33.) Der Ankauf von 42.000 Kilogramm Eierwaren wird im Sinne des Magistratsantrages genehmigt.

(Z. 550, M.Abt. 44/20/6/33.) Die Lieferung der in der Wohlfahrtspflege der Gemeinde Wien benötigten Brillen und Augenprothesen sowie deren Reparaturen werden den bisherigen Kontrahenten nach dem neuen Preistarif übertragen.

Berichterstatter GRe. Grünfeld.

(Z. 560, M.Abt. 54/972/32.) Die verpflichtende Erklärung des Grundeigentümers der Liegenschaft Einl. 3. 270, Grundbuch Grinzing,

# OTTO WEISER

Lichtpause- und Lichtpausedruck-Anstalt  
Erzeugung lichtempfindlicher Papiere

Alle Arten von Lichtpausen werden prompt angefertigt

Telephon **Wien, VI.**, Mollardgasse 85a - Linke Wien-B-28-4-69 zeile 178, II. Tor, Parterre, Tür 63

## Aktiengesellschaft der Harlander Baumwollspinnerei und Zwirnfabrik

Wien I., Schottenring Nr. 15

### NÄHZWIRNE

## Holztränkung Guido Rütgers, Wien

IX/, Liechtensteinstr. 20, Fernsprecher A-18-1-73

### Holzpfaster, Leitungsmaste, Eisenbahnschwellen

vom 27. März 1933, wonach die im Anschließungsplane mit den Buchstaben b w x y z a<sub>1</sub> b<sub>1</sub> c<sub>1</sub> d<sub>1</sub> e d c (b) bezeichnete, braun umränderte Teilfläche des Grundstückes 876/2 als zukünftiger öffentlicher Platz unentgeltlich, kosten- und gebührenfrei in das Privateigentum der Gemeinde Wien übergeben wird, wird zur Kenntnis genommen.

Berichterstatter **GR. Maisel.**

(Z. 556, M. Abt. 45/B/4000/33.) Der Verpachtung der Grundstücke 289/3, 289/9 und 289/4, Einl. Z. 117, Grundbuch St. Sebastian, an Anton Ebner, Straßenwärter in Erlaufsee Nr. 58, ab 1. Jänner 1933 wird unter den im Bestandsvertragsentwurf festgelegten Bedingungen zugestimmt.

(Z. 557, M. Abt. 45/B/3979/1/33.) Der Magistrat wird ermächtigt, dem Ansuchen des Florian Huemer um Verlängerung des Bestandsvertrages auf die Dauer von zehn Jahren, das ist vom 1. Jänner 1933 bis 31. Dezember 1942, bezüglich Liegenschaft Einl. Z. 78 des Grundbuches Kollmitzberg unter den im Bestandsvertrage festgelegten Bedingungen zuzustimmen.

Berichterstatter **GR. Wagner.**

(Z. 548, M. Abt. 24/3001/33.) Die Herstellung je einer Niederdruckdampfheizungsanlage in den Schulen XII. Fochyasse und XII. Ralsattigasse mit einem bedeckten Gesamtkostenbetrag von zusammen 63.000 S wird genehmigt. Die einzelnen für die Heizungsanlage erforderlichen Arbeiten sind vom Stadtbauamt im kurzen Wege zu vergeben. Unter einem werden die für diese Arbeiten verfahren besonderen und allgemeinen Bedingungen genehmigt.

(Z. 552, M. Abt. 40/III/24/33.) Die Beschaffung von bis zu 100 Tonnen gußeiserne Abortabfallröhren wird genehmigt und die Lieferung im Sinne des Magistratsberichtes an die Firma Wallner & Neubert, V. Schönbrunner Straße 13, zu den Bedingungen ihres Offertes vom 4. Juli 1933 vergeben.

(Z. 553, M. Abt. 40/I/99/33.) Die Beschaffung von Brettelböden wird im Sinne des Magistratsberichtes genehmigt und die Lieferung an die Firmen Reichraminger Holzindustrie-AG, I. Gauer mann gasse 2, „Gefiba“, IX. Währinger Straße 25 a, „Slavonia“, XII. Meidlinger Hauptstraße 5 und Stephan Kauscher & Söhne, Hausmening, R. De., zu deren Anbotpreisen vergeben. Die besonderen Bedingungen für die Lieferung und Verlegung von harten Fußböden in städtischen Bauten werden genehmigt.

(Z. 554, M. Abt. 44/56/59/33.) Der Abverkauf von zirka zwei Waggonen alten Schienen aus den Lagerhäusern der Stadt Wien sowie sonstiger Sachgüter wird gemäß dem Magistratsantrag genehmigt.

(Z. 555, M. Abt. 45/B/4366/33.) Mit der Beaufsichtigung und den damit verbundenen Wirtschaftsarbeiten in den dem Wiener Bürgerhospitalfonds sowie in den der Gemeinde Wien gehörigen Wäldern im beiläufigen

Flächenausmaß von 265 Hektar in den Gemeinden Purkersdorf, Gablitz, Hadersdorf und Weidlingau wird ab 1. Juli 1933 der pensionierte Oberbundesförster Gregor Grünauer, Hadersdorf-Weidlingau, Hauptstraße 7, gegen eine Jahresremuneration von 457-90 S, wovon 447-60 S auf den Bürgerspitalfonds und 10-30 S auf die eigenen Gelder der Gemeinde Wien entfallen, betraut.

Die Magistratsanträge zu nachstehenden Geschäftsstücken werden genehmigt und dem Stadtsenat, beziehungsweise dem Gemeinderat vorgelegt.

Berichterstatter **GR. Grünfeld.**

(Z. 551, M. Abt. 4/UC/12/33.) Zuschußkredit pro 1933 zur Begleichung einer Schuld des ehemaligen Bezirkswirtschaftsamtes, Stelle 6, an Josef Ruzicka in Matejov für Kartoffellieferungen.

Berichterstatter **amtsf. StR. Linder.**

(Z. 561, M. Abt. 42/1637/33.) Aufstellung automatischer Waagen am Schweinemarkt in St. Marx

Berichterstatter **GR. Wagner.**

(Z. 558, M. Abt. 41/13/8/33.) Erneuerung des Bestandsvertrages zwischen der Gemeinde Wien und dem Bundesministerium für Handel und Verkehr betreffend Ueberlassung der dem Bunde gehörigen großen Halle samt zugehörigem Grunde der Prateranlage an die Lagerhäuser der Stadt Wien.

(Z. 559, M. Abt. 45/Tr/2695/33.) Erwerb von Gründen des Wiener Bürgerhospitalfonds im III. V., X., XI., XII. und XV. Bezirk, welche für das Wohnbauprogramm in Anspruch genommen wurden.

## Allgemeine Nachrichten.

### Baubewegung

vom 12. bis 15. August 1933.

#### Ansuchen um Baubewilligungen:

##### Neubauten:

19. Bezirk: Kanzleiraum und Glashaus, Am Schulweg, Kat. Parz. 1487, von Richard Weis, Bauführer Karl Fock, Bm. (1973).

##### Um- und Zubauten und sonstige bauliche Herstellungen:

1. Bezirk: Bauabänderungen, Stephansplatz 2, von der Singer Nähmaschinen-AG, Bauführer Alfred Nicoladoni, Bm. (11807).

**Isolierungen**  
**Preßkiesdächer**  
**Asphaltierungen**  
**Dachpappendächer**

800

Dacheindeckungen mit teerfreier Spezialdachpappe „**PERMANIT**“  
Industriedeckungen mit „**AGOLIT**“

**POSNANSKY & STRELITZ**

Wien, I., Nibelungengasse Nr. 8  
Telephon B-25-4-20, B-25-4-21

Erste Floridsdorfer Tonwarenfabrik

**LEDERER & NESSENYI A.G.**

Wien, I., Operngasse 14 / Telephon Nr. B-22-5-40

Steinzeugröhren, Kanalschalen- und Wandplatten, Futterbarren, Apparate und Gefäße für die chemische Industrie, Pfeilerklinker, Schamotte-Normal- und Fassonsteine, Mosaik- und Klinkerplatten, Fliesen  
Projektierung und Ausführung kompletter Haus- und Stadtkanalisations-, Pflasterungen und Wandverkleidungen



**Säge-** **Schärf-**  
**Scheiben**  
**Schlehan & Röhrer**  
**Wien XVIII.**  
 Lacknergasse 86  
 hoch- IeQualität keramische Hochbrandbindung  
 768



**Apparate- u. Trans-**  
**formatoren-Fabrik**  
**L. Wimberger Komm.-Ges.**  
**Wien, XVII., Hernalser Hauptstraße 111**  
 Telephon-Nummer A-22-1-42  
 767

1. Bezirk: Heraklithwände, Am Hof 2, von der Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft, Bauführer „Union“-Vaugesellschaft (11881).
- „ „ Wohnungsadaptierung, Löwelstraße 8, von Emmy Ney, Bauführer L. & W. Wolf, Bm. (11882).
- „ „ Zwischenwände, Fleischmarkt 1, von Ing. Gehler & Weinberger (11917).
- „ „ Teilung eines Geschäftslokales, Dorotheergasse 7, von Zib. Ing. Leopold Pollak, Bauführer Ing. S. Lustig, Bm. (11925).
- „ „ Wohnungsteilung, Seilerstätte 5, von Dr. Hans Eugendhat, Bauführer Hans Schoß, Bm. (11931).
2. Bezirk: Abtragung der Aufsätze der gedeckten Reithalle, Vorgartenstraße—Ausstellungsstraße, Wilhelmstafelne, Bauführer Josef Hrachowina jun., Bm. (11915).
3. Bezirk: Scheidemauer, Viehmarktstraße 4, von der Bettfedernfabrik A.G., Bauführer Ing. Hans Babinöky, Bm. (11809).
4. Bezirk: Adaptierung im Dachboden, Seisgasse 7, von Hans Leply, Bauführer Karl Raab, Bm. (11805).
5. Bezirk: Wiederherstellungsarbeiten, Reinprechtsdorfer Straße 17—Högelmüllergasse 1, Bauführer Franz Havlicek, Bm. (11918).
6. Bezirk: Wohnungstrennung, Röstlergasse 10, von Königstein, Bauführer Hans Steffel, Bm. (11838).
- „ „ Adaptierung, Gumpendorfer Straße 81, von Ad. Gößl, Bauführer O. Laske & B. Fiala, Bm. (11878).
- „ „ Unterteilung, Röstlergasse 6/8, von Grete Sachsse, Bauführer Alois Kobls Witwe Ing. Engelbert Mader, Bm. (11913).
7. Bezirk: Wohnungsadaptierung, Bernardgasse 21, von Michael Cwiertnia, Bauführer Hermann Neugebauer, Bm. (11808).
- „ „ Abtragung einer Holzstiege und Ergänzung der Eisenbetondecke, Neubaugasse 31, von Arch. Hermann Stierlin, Bauführer Robert Kalefa, Bm. (11877).
- „ „ Wohnungsadaptierung, Neubaugasse 68, von Dr. Ernst Guttrier, Bauführer Anton Schindler, Bm. (11934).
9. Bezirk: Wohnungsteilung, Liechtensteinstraße 23, von Dr. Richard Pollak, Bauführer Heinrich Zipfinger, Bm. (11810).
- „ „ Türdurchbruch, Glasergasse 10, Bauführer Franz Mayer, Bm. (11916).
- „ „ Wohnungsteilung durch Türvermauerungen, Lustandlgasse Nr. 51, von Ferdinand Schaffhauser (11920).
16. Bezirk: Umgestaltung der Feuerungsanlage, Habichergasse 32, von Pant-Dinzl A.G., Bauführer S. Liebisch, Bm. (3363).
- „ „ Wohnung, Lienzberggasse 51, von Leopoldine Kovak, Bauführer Czerniloffky, Bm. (3405).
- „ „ Pfeilerauswechslung, Neulerchenfelder Straße 60, von Samson Rubinofsky, Bauführer Kirschbaum, Bm. (3433).
- „ „ Verkaufslokal, Römberggasse 43, von Rudolf Nemelka, Bauführer Bischoff, Bm. (3459).
- „ „ Wohnungsadaptierung, Brunnengasse 40, von Leopold Dichter, Bauführer O. Dohan, Bm. (3485).
- „ „ Klosettanlage, Ottakringer Straße 71, von Johann Kros, Bauführer Karl Bötz, Bm. (3486).
- „ „ Abort, Habergasse 49, von Ludwig Gradelovöky, Bauführer Rudolf Vogt, Bm. (3515).
- „ „ Zubau, Anzengruberplatz 4, von Rosa Powischer, Bauführer R. Glück, Bm. (3551).
- „ „ Garage, Seitenberggasse 19, von Josef und Mich. Bößl, Bauführer Rudolf Vogt, Bm. (3552).
- „ „ Wellblechgarage, Lienzberggasse 23, von Josef Frank, Bauführer Dehm & Olbricht, Bm. (3553).
- „ „ Hauskanalumbau, Arnetzgasse 60, von Marie Fellner, Bauführer Franz Blant, Bm. (3632).
- „ „ Wohnungsadaptierung, Sandleitengasse 16, von Adele Fürhader, Bauführer Johann Reiter, Bm. (3665).
21. Bezirk: Eiserner Wartehalle, Brünner Straße—Gerasdorfer Straße, von der Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen (11891).

#### Renovierungen:

1. Bezirk: Milchgasse 1, Ing. Anton Schindler, Bm. (11933).
6. Bezirk: Mariaböser Straße, Kirche, Adolf Brich, Bm. (11923).
7. Bezirk: Karl Schweighofer-Gasse 1, Karl Raßner, Bm. (11896).
- „ „ Westbahnstraße 40, Amlacher & Sauer, Bm. (11897).
8. Bezirk: Josefstädter Straße 23, Hermann Neugebauer, Bm. (11812).
- „ „ Lerchenfelder Straße 121, Karl Glück, Bm. (11911).
9. Bezirk: Währinger Straße 65, Ing. Heinrich Otto Winkler, Bm. (11820).
16. Bezirk: Thaliastraße 104, H. Millit, Bm. (2182).

# ELEKTROSCHWEISSWERK

ING. P. C. WAGNER — KOMM.-GES.

Werk: Wien, XX., Dresdner Str. 81/85, Tel. A-46-100, A-42-4-50  
 REPARATURSCHWEISSUNGEN insbesondere an Kesseln, Grauguß und Aluminiumguß. Behälterbau, Eisenkonstruktionen

Schiffswerft: Wien, II., Freudenuer Hafen, Tel. R-44-5-83  
 ALUMINOTHERMISCHE Schweißungen nach dem Verfahren der Elektro-Thermit G. m. b. H., Berlin, Kreuzungsbau

## J. Steinbichler & Co.

Wien, XI., Leberstraße 82 Tel. U-19-2-36

812

Fassaden aller Art. — Renovierungs-, Portal- und Stuckarbeiten. — „Kunststeinstufen“

## Bauunternehmung Josef Takács & Co.

Wien.

Bureau: XII., Tivoligasse 32.  
Lagerplatz: XII., Edelsinnstrasse 5.

Tel. R-31-4-36, R-33-3-64.  
Tel. R-35-1-61, R-35-0-52.

16. Bezirk: Brunnengasse 60, H. Zipfinger, Bm. (2188).  
 „ „ Maroltingergasse 74, Schmidt & Mader, Bm. (2195).  
 „ „ Beyergasse 4, Johann Groß, Bm. (2196).  
 „ „ Haberlgasse 47, Hans Schneider, Bm. (2203).  
 „ „ Thaliastraße 89, Georg Meier, Bm. (2283).  
 „ „ Wilhelminenstraße 7, Franz Czerniloffky, Bm. (2310).  
 „ „ Seigerleinstrasse 3, A. Burian, Bm. (2319).  
 „ „ Reulerchensfelder Straße 2, Wallner, Bm. (2320).  
 „ „ Koppstraße 55, Franz Czerniloffky, Bm. (2417).  
 „ „ Seigerleinstrasse 5, Krombholz & Kraupa (2448).  
 „ „ Thaliastraße 112, A. Millik, Bm. (2461).  
 „ „ Herbststraße 99, H. Zipfinger, Bm. (2474).  
 „ „ Wilhelminenstraße 125, Franz Seidl, Bm. (2490).  
 „ „ Arnehtgasse 57, Franz Czerniloffky, Bm. (2503).  
 „ „ Lerchenfelder Gürtel 25, Rudolf Grimm, Bm. (2534).  
 „ „ Kirchstetterngasse 38, Karl Glasers Witwe, Bm. (2594).  
 „ „ Koppstraße 2, Fischls Witwe, Bm. (2654).  
 19. Bezirk: Hohe Warte 31, Maria Hofbauer, Alexander Zeeh, Bm. (1910).

### Abänderung von Liegenschaftsgrenzen:

#### Grundabteilungen:

14. Bezirk: Einl. 3. 1575, Grundstück 214/2, Rudolfsheim, von Albert und Charlotte Adler (11879).  
 17. Bezirk: Einl. 3. 524, Dornbach, von der Gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „Dornbach“ (11926).  
 21. Bezirk: Einl. 3. 355, Grundstück 478/2, Stadlau, von Fritz Sinai-berger (11839).  
 „ „ Einl. 3. 613, Grundstück 778/1, Einl. 3. 77, Grundstück 774, Landt. Einl. 3. 630, Grundstück 336, Jedlese, vom Stift Klosterneuburg (11840).

### Arbeiten und Lieferungen.

#### Anbotauschreibungen.

#### Kalendarium.

Die in Klammern beigefetzte Zahl bezeichnet jenes Heft des Amtsblattes, in dem die Anbotauschreibung ausführlich enthalten ist.

23. August, 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Kanalbau in der Aliebergasse zwischen Wiedner Hauptstraße und Hauslabgasse im V Bezirk (Heft 64).

**BRÜCKEN-WAAGEN** BAUANSTALT  
ERNST PETER  
Wien, XIV., Holohergasse Nr. 19 Int. urb. Tel. U-33-7-87  
Spezialbau von Brücken-, Skala- und Dezimal-Waagen

### Ergebnisse.

#### Straßenbau X. Fadingerplatz.

Anbotverhandlung am 10. August 1933.

Es offerierten in Prozenten Nachlaß (+ = in Prozenten Aufzahlung, a = Beton, b = Fugenverguß, c = Erd- und Pflasterarbeiten, d = Fuhrwerksleistungen): Allgemeine Straßenbau-A.G. a + 13, b 10; „Stuag“ Unterlagsbeton 30, Bordsteine versch. 90 g, Pflastern 7 versch. 10, a 18, b 14; „Asdag“ a 8, b 8; G. A. Wahß a 28, Alternative 2-1; Wiener Baugesellschaft a 23, c 30, d 11-5; Oesterr.-ung. Baugesellschaft a + 15, c 26, d 25; „Universale“, Redlich & Berger a + 4; Aft & Komp. a 2; Pittel & Brausewetter c 28, d 28, Beton a 12-95/m<sup>2</sup>, Beton b 13-20/m<sup>2</sup>, Beton c 13-60/m<sup>2</sup>, Variante: a 12-70/m<sup>2</sup>, b 12-75/m<sup>2</sup>, c 13-25/m<sup>2</sup>; Ing. R. Setti a 2; Ing. A. Spritzer a + 2; Ing. Kauß & Lenz a 5; Kella & Refe a + 5, c 32, d + 6-50; Joh. Schufmann a + 5, c 29, d 20; Reform-Baugesellschaft a 18-50, c 38, d 38; J. Reiter c 30, d 32; Ing. Rob. Peschel c (1-10) 26, (19-20) 3; Dr. Ing. Preslicka a 4-50; Wilh. Schalkinger a + 9; Kadebeule a + 4, c 36-50, d 36-50; K. Drescher c 37, d 37; K. Höttl c 25, d 25; J. Stanek c 33, d 33; Spiller & Komp. c 25, d 25; A. Winkelbauer c 31-50, d 28; „Grundstein“ c 29-50, d 5; H. Schödl's Witwe c 27, d 27; J. Mayer c 36, d 36; K. Mellner c 31, d 28; F. A. Kronsteiner & Komp. c 34-3, d 25; K. Voilk sen. c 18, d 18; Leopold Piccardi a 32, c 32, d 20.

### Kundmachungen.

#### Festsetzung eines Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes im XXI. Bezirk.

M. Abt. 54/2358/32.

Wien, am 10. August 1933.

Der Magistrat beabsichtigt, einen Antrag auf Aenderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das Gebiet in der Umgebung der Glasfabrik Josef Inwald A.G. in Donauefeld, im XXI. Bezirk, dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Im Sinne des § 2, Absatz 4, der Bauordnung für Wien wird der Entwurf in der Zeit vom 17. bis 30. August 1933 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Diese kann an allen Wochentagen in der Zeit von 9 bis 12 Uhr in den Amtsräumen der M. Abt. 54, I. Neues Rathaus, Stiege 5, II. Stock, Aufbau, erfolgen. Innerhalb der Auflagefrist können von den Eigentümern der im Plangebiet gelegenen Liegenschaften schriftliche Vorstellungen eingebracht werden.

Magistrat Wien, Abteilung 54,  
im selbständigen Wirkungsbereich.

**„BREMA“** Aktiengesellschaft f. Mineralölprodukte  
Asphalt- und chemische Industrie  
Wien, XX., Handelskai 96 — Telephon A-46-4-80

Erzeugung aller Arten Dachpappen (Durolit), Asphalt-Isolierplatten, Gußasphalt, Kaltasphalt (Trinolit), sowie Ausführung von Dachdeckungen, Isolierungen, Asphaltierungen. Kontrah. d. Gem. Wien

**Eintragungen in den Erwerbsteuerverkataster.****Gewerbeunternehmungen.**

7. August 1933.

Brandes Hermann, Papierwarenerzeugung, XVI. Grundsteingasse 53. — Brück Blanka, Branntweinschankgewerbe, III. Rennweg 47. — Vernec Hugo, Gemischtwarenhandel, XVI. Lindauergasse 21. — Friedrich Alois, Gemischtwarenhandel und Flaschenbierverschleiß, VIII. Josefstädter Straße 81. — Glück & Mikula, offene Handelsgesellschaft, fabrikmäßiger Betrieb der chemischen Färberei und Färberei, XX. Engertstraße 128. — Grünfeld & Henn, Alleininhaber Otto Grünfeld, Handel mit Holz und Brennmaterialien aller Art, XVII. Beheimgasse 2/4. — Konsumgenossenschaft Wien und Umgebung, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Fleischhauergewerbe, II. Praterstraße 8. — Konsumgenossenschaft Wien und Umgebung, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Gemischtwarenhandel, II. Praterstraße 8. — Lamparter Friedrich, Gemischtwarenhandel, XIV. Märzstraße 85. — Rimsführ Helene, Lebensmittelverschleiß, mit Ausschluß der im § 38, Absatz 5, der Gewerbeordnung genannten Artikel und Handel mit Haus- und Wirtschaftsartikeln, VIII. Alser Straße 7. — Burger Pauline, Lebensmittel- und Konsumwarenverschleiß, beschränkt, VII. Kaiserstraße 35. — Rysawy Karl, Gemischtwarenhandel, XVII. Hernals Hauptstraße 119. — Schlumm Ilse Maria, Erzeugung chemisch-technischer und chemisch-kosmetischer Produkte, XIX. Zwillingsgasse 1.

8. August 1933.

Dettelmeier Marie, Handel mit Bekleidungsgegenständen aller Art und Zubehör, VII. Burggasse 115. — Fischer Paul Herbert, Handelsagentur, XVII. Urbangasse 14. — Grün Wilhelmine, Lebensmittel- und Konsumwarenhandel, beschränkt, XVI. Deinhardsteingasse 24. — Huber Stephan, Fragner, IV. Mittersteig 3. — Keil Samuel, beschränkter Gemischtwarenhandel, IV. Favoritenstraße 58. — Kral Josef, Handel mit Brennmaterialien, XVI. Seeböckgasse 7. — Made Friedrich Franz Karl, Anstreicher, IV. Phorusgasse 12. — Mandl Josef, gewerbmäßiges Laden von Akkumulatoren, XIX. Guneschgasse 7. — Michna Anton, Kleidermacher, IV. Kolschitzgasse 13. — Reindorfer chemische Stuben Gesellschaft m. b. H., Buchdruckergewerbe gemäß § 15, Punkt 1 der Gewerbeordnung, beschränkt auf die Anfertigung von Merkantildrucksorten, Visitenkarten, Partezetteln, Programmen und Liedertexten für gesellige und musikalische Veranstaltungen, XIV. Delweingasse 17. — „Bijot“ Einkaufs- Erzeugungs- und Spargenossenschaft von Kleinfachleuten Österreichs registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Gemischtwarenhandel im großen im Rahmen des Genossenschaftsstatuts, XVI. Payergasse 9.

9. August 1933.

Barina Johann, Lastfuhrwerksgewerbe mit einem Kraftfahrzeug unter 350 kg Eigengewicht, IX. Dreihadengasse 4. — Eichna vulgo Prasek Anna, Lebensmittel- und Konsumwarenhandel, beschränkt, XVI. Kirchstettergasse 3. — Firma „Cosap-Austria“ Ges. m. b. H., Gemischtwarenhandel, VI. Köstlergasse 5. — Donner Wilhelm, Personentransport mit dem Platzkraftwagen 2402, I. Graben. — Kovár Alois, Garagierung fremder Kraftfahrzeuge, XVI. Wichtelgasse 48. — Pokorny Johann, Konditoreiwaren und Gebäckverschleiß, X. Triester Straße 12.

10. August 1933.

Benza Rudolf, Uhrmacher, II. Volkswehrplatz 15. — Beppler Karl, Handelsagentur, XVIII. Lodenburggasse 18. — Buraner Rosa, Handel mit Zudeckbäckwaren, Kanditen, Marmeladen, Fruchtsäften, Sodawasser und Gefrorenem, II. Verkaufshütte bei km 10.0/1, links der Bahnlinie Nußdorf-Kaiser-Ebersdorf. — Dreßler Maier Herich, Konzession gemäß Min. Verord. vom 5. November 1930, B. G. B. Nr. 316, für den gewerbmäßigen Verkauf von lebenden Kindern, Kälbern und Schweinen im Gemeindegebiet Wien, III. Czapltagasse 8. — Eisenmagen Katharina, Kleinhandel mit Brennmaterialien, XXI. Leopoldauer Straße 207. — Flor Johann, Marktviktualienhandel, XXI. Floridsdorfer Markt, Stand 13 und 16. — Freilinger Jakob, Bäcker, VI. Magdalenenstraße 11. — Gaudl Leopoldine, Marktviktualienhandel, II. Markt Im Werb, Stand 7, 8, 17, 19, 20, 21.

(Das Weitere folgt.)

**Rodauner Cementfabrik, A.-G.,**

vorm.

**Königshofer Cement-Fabrik, Actiengesellschaft****Direktion:**

Wien, III., Am Heumarkt Nr. 10

Fernsprecher: U-11-4-61, U-11-4-62, U-11-4-63

**Zementwerk: Rodaun bei Wien****Lager in Wien:**

IX., Franz-Josefs-Bahnhof

Fernsprecher B-14-4-89

X., Matzleinsdorfer Bahnhof

Fernsprecher R-13-105

Erzeugung: Portlandzement  
Frühhochfester Portlandzement**Neuchatel Asphalte Co.**

Wien, I., Bösendorferstraße 6

Fernsprecher U-46-2-63 Drahtanschrift: Neuchatelasfalt Wien

Ausführung von Straßenarbeiten aller Art für Stadt- und Landstraßen wie Stampf- und Gußasphalt-Straßendecken, Basaltino, ferner alle neuzeitlichen Straßenbeläge im Misch-, Tränk- und Strichverfahren mit Asphalt und Teer, heiß und kalt, sowie Betonstraßen; Pflasterungen in jeder Bauweise. Beratung, Voranschläge kostenlos. 751

**JOHANN TAUSCHER**DAMPF-ROSSHAARSPINNERE  
KONTRAHENT DER GEMEINDE WIEN

Gespinnene Roßhaare in allen Gattungen und Preislagen bester Qualität für Matratzenfüllungen und anderen Polsterungszwecken. Modern eingerichteter Betrieb von größter Leistungsfähigkeit.

WIEN, XVII/1, LEOPOLD ERNST-GASSE 60

Gegründet 1851 Auf Wunsch Muster gratis und franko Teleph. A-24-3-63



**ARMATUREN**  
für WASSER, DAMPF, GAS  
**TEUDLOFF & DITTRICH WIEN, XX**

**Victor Spitzer & Co.**

WIEN, I., WALFISCHGASSE 14

TELEPHON-NR. A-34-504 SERIE

Schmiede- und gußeiserne Röhren und Fittings,  
sämtliche Bedarfsartikel für Wasser-, Dampf-, Gas-,  
Heizungs-, Kanalisations- und sanitäre Anlagen. 782


WANDVERKACHELUNG,  
PFLASTERUNG  
ROHRKANALISIERUNG  
**GEBR. ANDREA E**  
WIEN IV., RAINERGASSE 3  
TEL. U 48-1-40